

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle 2025

(anerkannt gemäß § 2 Satzung für Qualitätskontrolle)

- Veranstaltungsnummer S-03/2025

Referent:

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle,
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Certified Public Accountant

(Stand 01.09.2025)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0001

Stand: 01.09.2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle 2025

Organisatorische Hinweise

Tagesablauf

	Tag 1	Tag 2
Beginn	10:00 Uhr	09:00 Uhr
Pause	11:30 – 11:45 Uhr	10:30 – 10:45 Uhr
Mittagspause	13:15 – 14:15 Uhr	12:15 – 13:15 Uhr
Pause	15:45 – 16:00 Uhr	14:45 – 15:00 Uhr
Ende	ca. 17:30 Uhr	ca. 16:30 Uhr

- **AUDfit® ist deutschlandweit Komplettanbieter für Fortbildungen im WP-Sektor:**
 - Fort- und Ausbildungsseminare
 - deutliche Gebührenermäßigung für Kombianmeldungen, Kleingruppen
 - Fairpreisgarantie (rechnen Sie selbst auf www.audfit.de)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0002

Organisatorische Hinweise

- **AUDFIT®** = Komplettanbieter
„Fortbildung in der Wirtschaftsprüfung“
- **Markt** = 15 verschiedene Themenreihen
 - 2025: über 100 Hotelveranstaltungen
 - Premium-Webinar Live
 - Premium-Webinar OnDemand
 - NEU ab 2024: Nachhaltigkeitsberichterstattung in Wirtschaft & Praxis
Hinweis: Prüfer für Nachhaltigkeit [40,5h] und 3x ESG aktuell [je 0,75h] jährlich
- **Motto** = TOP-Referenten für TOP-Seminare
 - 25 verschiedene Fachreferenten (WP:in / StB:in)
 - 5 Redaktionskollegen (WP:in / StB:in)
- **Buchungs- und Informationsplattform www.audfit.de**
- **Themenarchiv (für vergangene Veranstaltungen) www.audfit.de**

Organisatorische Hinweise

Unterlagen:

- Hauptband, fachliche Inhalte
- Anlagenband
- Praxishilfen – Unterstützung bei der QKQS
- Rechtsvorschriften – die Normen stets im Blick
- Handout – Top-aktuelle Ergänzungen nach Redaktionsschluss
- Downloadangebot

Themenübersicht (Tag 1)

Grundlagen

- TOP 1: Die Qualitätskontrolle (QK): System und Aufgaben der Beteiligten
- TOP 2: Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle
- TOP 3: Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
- TOP 4: Die Durchführung der Qualitätskontrolle
- TOP 5: Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle
- TOP 6: Fachliche Grundlagen zu möglichen Maßnahmen der KfQK

Themenübersicht (Tag 2)

Aktuelles und Neuerungen zum Qualitätsmanagement in der WP-Praxis

- TOP 1: Fachliches Update: Das System der Qualitätskontrolle
- TOP 2: Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle
- TOP 3: Neue Praxishinweise zur Prüferauswahl / zur Auftragsannahme und -planung
- TOP 4: Fachliches Update: Die Prüfung des QM-Systems zur Praxisorganisation
- TOP 5: Praxishinweise zur Bestimmung der Grundgesamtheit und zur Auftragsauswahl bei der Auftragsprüfung
- TOP 6: Fachliches Update: Die Prüfung des QM-Systems zur Auftragsabwicklung
- TOP 7: Fachliche Hinweise: Ableitung des Gesamturteils
- TOP 8: Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsmäßige Dokumentation
- TOP 9: Praxisrelevante Neuerungen zur Berichterstattung bei der Qualitätskontrolle
- TOP 10: Maßnahmenkatalog der KfQK

TOP 1: Die Qualitätskontrolle (QK): System und Aufgaben der Beteiligten

Themenbereich 1: Die Qualitätskontrolle (QK): System und Aufgaben der Beteiligten

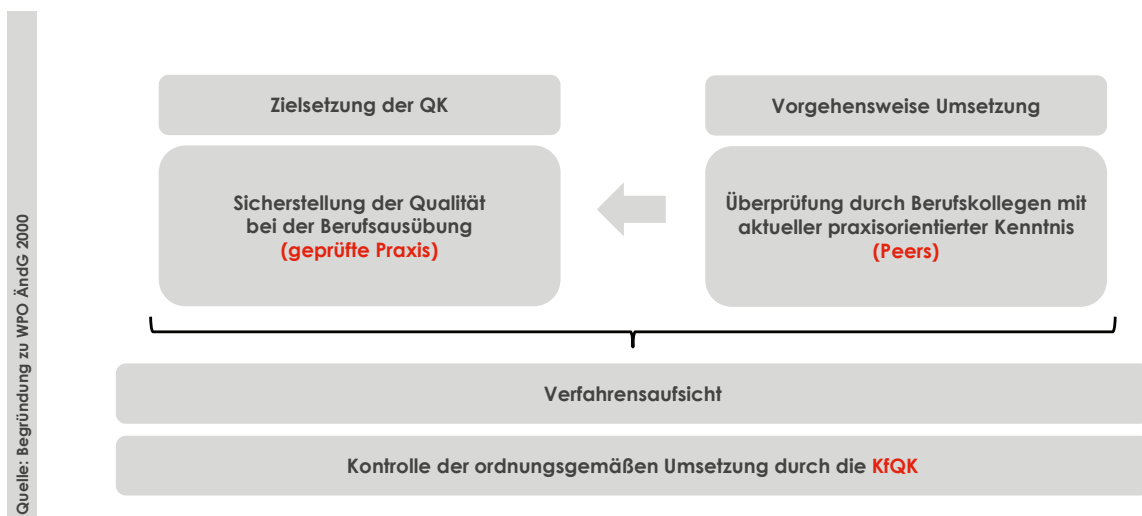
Gliederung

- 1.1 Einführung: Die an der QK beteiligten Organe**
- 1.2 Relevante Rechtsnormen für die QK**
- 1.3 Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung**
- 1.4 Aufsicht der KfQK über die PfQK: Vorgaben und praktische Umsetzung**
- 1.5 Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit**
- 1.6 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“**
- 1.7 Berufsregister: Registrierung als PfQK**

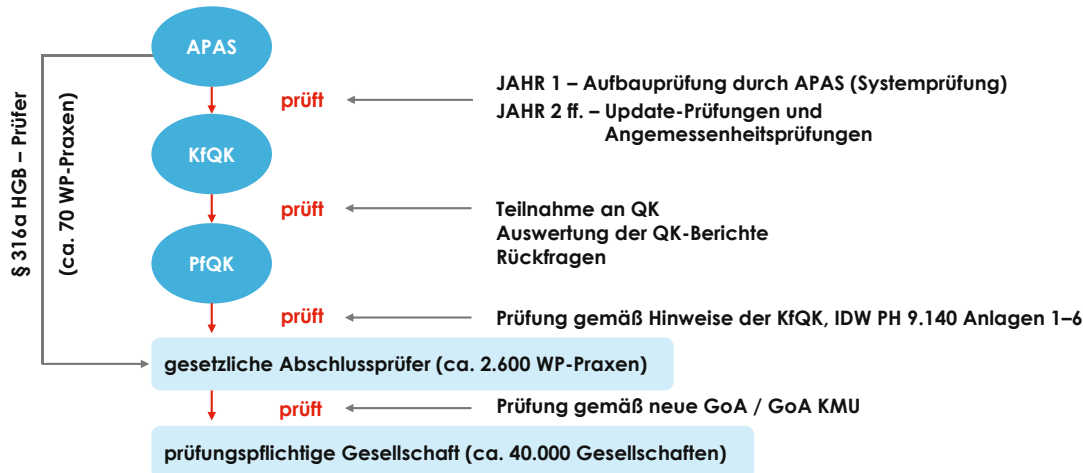
1.1 Einführung: Die an der QK beteiligten Organe

- 1.1.1 Funktionsweise des QK-Systems seit 2000
- 1.1.2 Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer
- 1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)
- 1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK
- 1.1.5 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO
- 1.1.6 Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

1.1.1 Funktionsweise des QK-Systems seit 2000



1.1.2 Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer



1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

• Rechtliche Stellung

- Die KfQK ist ein Organ der WPK; unabhängig / nicht weisungsgebunden
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der WPK

• Aufgabengebiet

Zuständig für alle Angelegenheiten der QK im Sinne von § 57a WPO, insbes. § 57e Abs. 1 WPO:

- Anordnung zur Durchführung einer QK nach § 57a Abs. 2 S. 6 WPO (**Anordnung**)
- Registrierung der PfQK nach § 57a Abs. 3 WPO (**Registrierung**)
- QK-Berichte lesen und auswerten – RISIKOANALYSE (**Berichtsauswertung**)
- KfQK kann im Einvernehmen mit der APAS an **QK teilnehmen** und sich Arbeitsunterlagen des PfQK vorlegen lassen
- Aufsicht über die PfQK** sowie Entscheidung über die Löschung der Registrierung als PfQK (**Aufsichten**)
- Entscheidung über Maßnahmen bei Mängeln bzw. unzureichend durchgeführter QK und die Löschung der Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO (**Maßnahmen**)
- Verfahren der **Prüferauswahl** (Stichwort „Augenhöhe“)
- Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung (Berufsaufsicht) (**Information**)

1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK

Quelle: WP Kammerversammlung 17.06.2024, Beitrag Prof. Dr. Poll, S. 9

Selbstevaluation der KfQK: Wurde eine Qualitätssteigerung bei der Abschlussprüfung erreicht?

Erkenntnisse der KfQK zeigen Verbesserung der Prüfungsqualität

Für den Begriff der **Prüfungsqualität** gibt es in Theorie und Praxis noch **keine allgemein anerkannte Messgröße**.

Für eine **Qualitätssteigerung in der Wirtschaftsprüfung** in Deutschland binnen des letzten Jahrzehnts sprechen folgende Fakten:

- Die Feststellungen in den WP-Praxen in Anbetracht der ständigen Weiterentwicklung der QMS-Systeme sind **Zeugnis der sukzessiven Qualitätsverbesserung** „moving target“.
- Die **Anzahl** der von der PfQK erlassenen **Maßnahmen** (bzw. Auflagen) in Relation zu den durchgeführten QK hat abgenommen.

1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK ; Forts.

Quelle: WP Kammerversammlung 17.06.2024, Beitrag Prof. Dr. Poll, S. 13

Kleine Praxen: Wahrung der Verhältnismäßigkeiten

Kleine Praxen: Praxisprobleme bei der eigenen **„Risikoanalyse zu qualitätsgefährdenden Risiken in der Abschlussprüfung“**

- Vorabinformation: Der PfQK kann ggf. die **tabellarische Risikoanalyse** anstelle der ausführlichen Beschreibung des Aufbaus des QMS als Anlage der QKB beifügen
- Warum? Gefahr, dass bei der QK die **Prüfungsschwerpunkte** z. T. nicht ausreichend risikoorientiert gesetzt werden
- Gefahr, dass kanzeleispezifische Individualisierung der tabellarischen Risikoanalyse nicht in ausreichendem Umfang erfolgte (Jede WP-Praxis hat andere qualitätsgefährdende Risiken)

1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK ; Forts.

Quelle: Ausführung in WPK Kammerversammlung online am 17.06.2024

Ausbildung der registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle

Grundgesamtheit der gesetzlichen Abschlussprüfer: rund **2.600 WP-Praxen**

Davon registriert als PfQK: rd. **739** (Vj. 743)

- davon aktiv als PfQK in den zurückliegenden 2 Jahren: rd. **172**
- davon mehr als zehn Qualitätskontrollen in 2023 und 2024: rd. **20 PfQK (80 % des Marktes, d. h. zusammen über 300 QK/Jahr)**

Aber: In 2024 wurden 41 Wirtschaftsprüfer neu als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert

1.1.5 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO

Rechtliche Stellung

- Behörde als Bestandteil der BAFA (§ 1 Abs. 1 APAsErG)
- eigenständig und unabhängig
- eingerichtet zum 17.06.2016 beim BAFA (Art. 12 Abs. 1 APAREG)
- Dienstvorgesetzter: Präsident/-in des BAFA
- hat die Aufsicht über die KfQK inne und führt bei der KfQK, als Einrichtung der WPK, jährlich eine **Funktionsprüfung** durch (in den Vorjahren auch **Aufbauprüfung**)

1.1.5 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO; Forts.

Warum existiert in Deutschland ein mehrstufiges Aufsichtssystem?

- Aufsicht der QK durch die APAS (PIE: unmittelbar, NON-PIE: mittelbar)

Grundlage:

- **Das Verfahren der Eigenaufsicht wird „vom Gesetzgeber nur geduldet“, wenn und solange das System der QK, d. h. die Leistung der KfQK, ordentlich funktioniert.**

Alternative:

- Gesetzliche Aufsicht bzw. Abschaffung der „Eigenaufsicht“

Folge für die Zusammenarbeit von KfQK und APAS:

- Die Zusammenarbeit zwischen der KfQK und der APAS ist fachlich geprägt. Allerdings dürfen bei der Arbeit und den Äußerungen der KfQK berufspolitische Themen nicht zum Ausdruck kommen.

Aufsicht KfQK und APAS

- Die APAS nimmt regelmäßig mit 1-2 Personen an den Sitzungen der KfQK teil, um die Überwachungsfunktion wahrzunehmen.

1.1.5 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO; Forts.

Aufgabengebiet: Aufgaben auf dem Gebiet der Abschlussprüferaufsicht (berufsstandsunabhängig), die ihr durch WPO oder andere Gesetze zugewiesen werden (§ 1 Abs. 2 APastErG), insbesondere:

1. Öffentliche **fachbezogene Aufsicht** über WPK hinsichtlich ihrer Aufgaben ggü. Berufsangehörigen, die gesetzl. Abschlussprüfungen durchführen (§ 66a Abs. 1 S. 1 WPO)
2. Informations- und Einsichtsrechte, **Teilnahme an Sitzungen** der WPK und an QK
3. Kann WPK mit **berufsaufsichtlichen Ermittlungen** nach § 61a Satz 2 WPO (§ 66a Abs. 3 WPO) unterstützen
4. **Recht auf Zweitprüfung** und Letztentscheidung bei Entscheidungen der WPK (§ 66a Abs. 4 WPO), z. B. im Nachgang zu Qualitätskontrolle
5. **Direkte Berufsaufsicht** bei Berufsangehörigen/WPG, die § 316a HGB-Mandate prüfen (§§ 62b Abs. 1 WPO, 66a Abs. 6 WPO)
6. Öffentliche Bekanntmachung berufsaufsichtlicher Maßnahmen der APAS (anonym; § 69 Abs. 1 WPO)
7. Abgabe einer Stellungnahme zu von der WPK erlassenen oder geänderte Berufsausübungsregelungen

1.1.6 Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Kernaufgabe im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle:

Berufsaufsicht bei Berufsangehörigen/WPG, die **keine** Mandate prüfen, die **Unternehmen von öffentlichem Interesse** nach § 316a Abs. 1 S. 1 HGB sind (§ 57 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m., § 66a Abs. 4 S. 2, 6 WPO)

- Zuständig bei leichten bis mittelschweren und schweren Verstößen (§ 68 Abs. 1 WPO)
- Einheitlicher Maßnahmenkatalog (§ 68 Abs. 1 WPO)
- Öffentl. Bekanntmachung berufsaufsichtlicher Maßnahmen (anonym; § 69 Abs. 1 WPO)

Instrumente der Berufsaufsicht:

1. Widerrufsverfahren

Ziel: Vorbeugender Schutz der Öffentlichkeit, falls bestimmte gesetzlich definierte Rahmenbedingungen zur Berufsausübung nicht eingehalten werden (vgl. §§ 20, 34 WPO)

2. Abschlussdurchsicht

Systematisches Vorermittlungsverfahren, ohne konkreten Anfangsverdacht für Pflichtverletzungen

3. Anlassbezogene Sonderuntersuchungen

1.2 Relevante Rechtsnormen für die QK

- 1.2.1 Wirtschaftsprüferordnung
- 1.2.2 BS WP/vBP
- 1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten),
in Kraft getreten am 25.01.2020
- 1.2.4 Vorgaben zur QK (SaQK n. F.)
- 1.2.5 IDW PS 140 n. F. bzw. IDW EPS 140 n. F. (10.2024)
- 1.2.6 Hinweise der WPK (Auswahl)

1.2. Relevante Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.

- a) WPO: Wirtschaftsprüferordnung
- b) HGB: Handelsgesetzbuch
- c) GwG: Geldwäschepräventionsgesetz
- d) BS WP/vBP: Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / Vereidigte Buchprüfer
- e) SaQK: Satzung für Qualitätskontrolle
- f) IDW PS 140 Achtung: Neufassung in Arbeit
- g) IDW PH 9.140
- h) IDW QMS 1 **(09.2022): „Anforderungen an ein Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ – anwendbar (NON-PIE) ab 15.12.2023**

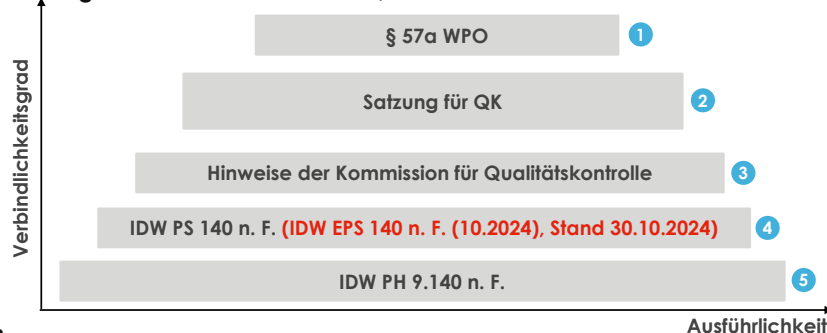
1.2. Relevante Rechtsnormen für die QK; Forts.

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

- i) IDW QMS 2 **(09.2022): „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ – anwendbar (NON-PIE) ab 15.12.2023**
- j) Zahlreiche **(verbindliche) Hinweise der WPK / KfQK, zum Beispiel (Auswahl)**
 - Hinweis zur **Berichterstattung**
 - Hinweis / Formblatt zu den Nachweispflichten zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK
 - Ergänzender Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen
 - Fragen und Antworten Katalog – Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen
 - Tabellarische Risikoanalyse

1.2. Relevante Rechtsnormen für die QK; Forts.

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

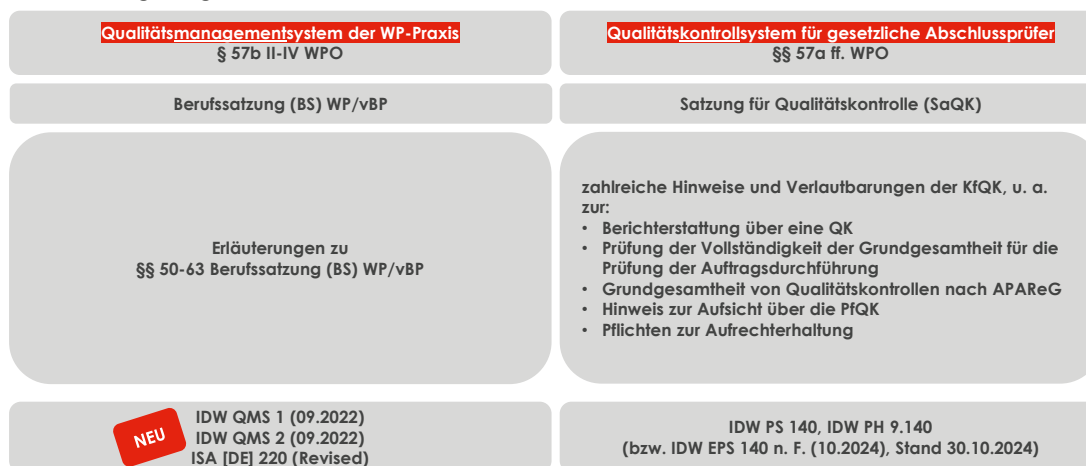


Anmerkungen

- 1 Geändert durch APAReG (06/2016)
- 2 Änderung mit mehr Praxisrelevanz „Risikoorientierung“ letztmals in 2020
- 3 09/2020: Aktualisierung Hinweis zur Berichterstattung, Neufassung des Hinweis zur Durchführung und Dokumentation der Qualitätskontrolle
- 4 **Neufassung in Arbeit**
- 5 Veröffentlicht – mit Prüfprogrammen für die Qualitätskontrolle (Anlagen 1-5)

1.2. Relevante Rechtsnormen für die QK; Forts.

Übersicht Regelungen und Normen



1.2. Relevante Rechtsnormen für die QK; Forts.

Normenhierarchie:

- WPO / GwG
- HGB
- BS WP/vBP
- Hinweis der KfQK
- IDW-Verlautbarungen

Bindungswirkung
abnehmend

Geänderte Vorgehensweise des Qualitätskontrollprüfers:

- Risikoorientierte Auswahl des zu prüfenden Sachverhalts
- Genaue materiell-inhaltliche Prüfung
- Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

1.2.1 Wirtschaftsprüferordnung

Überblick: Relevanter Regelungsbereich zur QK

- § 57a **Qualitätskontrolle**
- § 57b Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit
- § 57c Satzung für Qualitätskontrolle
- § 57d Mitwirkungspflichten
- § 57e **Kommission für Qualitätskontrolle**
- § 57g Freiwillige Qualitätskontrolle
- § 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

1.2.1 Wirtschaftsprüferordnung; Forts.

Registrierung als Prüfer der QK

Die Registrierung ist zu **widerrufen**, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung entfallen sind, insbesondere:

1. **Löschung** der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer
2. Keine Tätigkeit mehr auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung bzw. entsprechende Tätigkeit in den letzten 3 Jahren **oder fehlender Nachweis (Termin 06/2028)**
3. Verhängung einer unanfechtbaren **berufsaufsichtlichen Maßnahme** nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-6 WPO, die die Eignung als PfQK ausschließt
4. **Kein Nachweis** einer speziellen Fortbildung in der QK in den letzten 3 Jahren
 - Nachweis ist alle 3 Jahre vorzulegen, auch wenn keine QK durchgeführt wurde
 - Umfang 24 Unterrichtseinheiten à 45 Min. verteilt auf 3 Jahre

1.2.2 BS WP/vBP

Überblick: Relevanter Regelungsbereich zur QS und QK in der Berufssatzung WP/vBP

Sämtliche Vorgaben sind von den Praxisinhabern im Rahmen ihrer Berufsausübung durch Maßnahmen zur QS einzuhalten und vom PfQK im Rahmen der QK zu prüfen:

- Teil 1: Allgemeine Berufspflichten
- Teil 2: Berufshaftpflichtverletzung (in Berufssatzung ohne materielle Änderung übernommen)
- Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten
- Teil 4: Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Gemäß Vorstand der WPK gibt die Berufssatzung zusammen mit den zu ihr veröffentlichten Erläuterungen die wesentlichen für die QS in der WP-Praxis relevanten berufsrechtlichen Anforderungen wieder.

1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anpassung der Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem

Hintergrund

Die Regelungen zur Qualitätssicherungen von WP/vBP wurden mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) vom 31.03.2016 in § 55b Abs. 2 bis 4 WPO ergänzt. WP/vBP müssen für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen vier Voraussetzungen erfüllen:

Schaffung von

1. internen Qualitätssicherungsmechanismen
2. wirksamen Verfahren zur Risikobewertung
3. eines Nachschauystems
4. eines Qualitätsregelkreises.

1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Ausgestaltung eines risikobasierten Qualitätssicherungssystems

Mit der dritten Änderung der Berufssatzung werden aufgrund der Verlagerung der Regelungsbefugnis von der WPO in die Satzung

- die neuen Absätze des § 55b WPO konkretisiert und
- ausdrücklich die vom IAASB am 17.12.2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.) inhaltlich berücksichtigt.

Ziel der internationalen Standards ist es, einen

- proaktiven,
- dynamischen und
- **risikobasierten Ansatz**

bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems zu fördern,

- der zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit
- an den individuellen Gegebenheiten der Praxis und ihrer Mandate ausgerichtet sein soll.

1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Regelungen in der Berufssatzung für WP/vBP

In der neuen Fassung des § 55b Abs. 2 BS WP/vBP wird die Einrichtung eines

“risikoorientierten Qualitätsmanagementsystems“
gefordert.

1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anforderungen an das neue QMS

Der Abschlussprüfer soll für seine WP-Praxis

- **Qualitätsziele definieren**
- **qualitätsgefährdende Risiken identifizieren und bewerten.**

Im Rahmen der Risikosteuerung hat der Prüfer dann zur **Reduzierung oder Beseitigung der qualitätsgefährdenden Risiken**

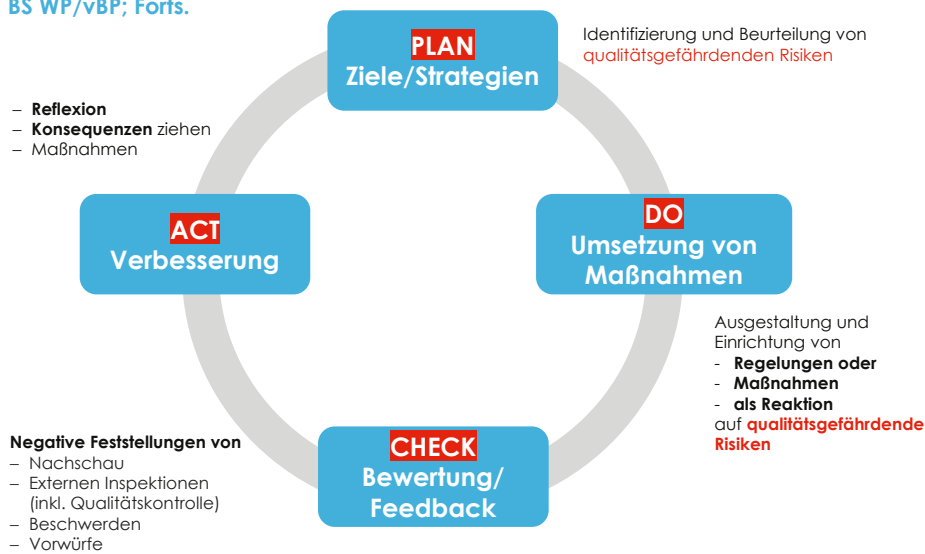
- konkrete Regelungen zu schaffen und
- Maßnahmen zu ergreifen.

Das umzusetzende Qualitätsmanagementsystem soll dabei **nicht statisch**, sondern **dynamisch** sein, indem es

- kontinuierlich
- an negative Feststellungen durch interne oder externe Kontrollen oder
- an Veränderungen in der WP-Praxis oder bei den Mandanten angepasst wird.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen hat der Abschlussprüfer einen **dynamischen Qualitätsregelkreis** einzurichten.

1.2.2 BS WP/vBP; Forts.



1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020

- Teil 1: Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung
- Teil 2: Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des PfQK
- Teil 3: Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse
- Teil 4: Durchführung einer Qualitätskontrolle (**Kernelement der QK**)
- Teil 5: Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der KfQK (sehr ausführlich)
- Teil 6: Aufsicht über die PfQK
- Teil 7: Informationspflichten und Tätigkeitsbericht
- Teil 8: Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle
- Teil 9: Schlussbestimmungen

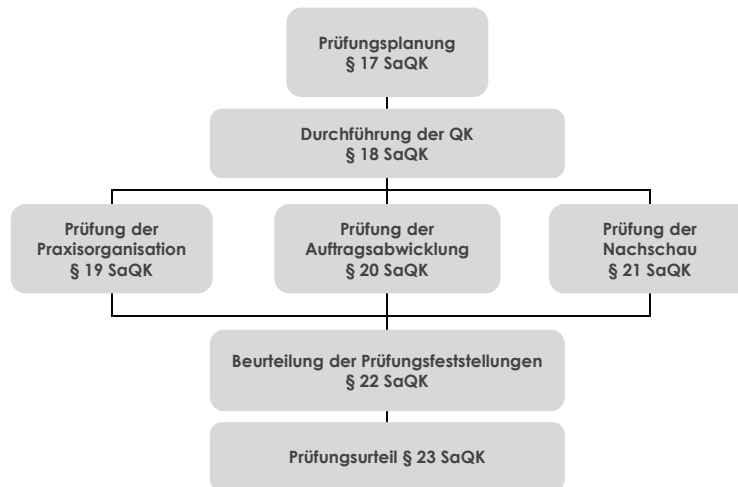
Anlage zu § 11: Unabhängigkeitsbestätigung (→ leicht verändert)

Anlage zu § 23: Beispiele für Prüfungsurteile

Anlage zu § 33: Beispiele für Prüfungsurteile bei gemischten Praxen

1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020; Forts.

Quelle: Grundsätze für die Qualitätskontrolle



Dokumentation der Qualitätskontrolle § 24 SaQK

Qualitätskontrollbericht § 25 SaQK

1.2.4 Vorgaben zur QK (SaQK n. F.)

Erläuterung ausgewählter Vorgaben

1. § 2 Spezielle Ausbildung in der QK – Ergänzung

Der PfQK muss über **ausreichende Kenntnisse** der fachlichen Regeln verfügen (§ 2 Abs. 1, S. 3 SaQK).

2. § 12 Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse

Grundsatz

- Die KfQK ordnet spätestens alle 6 Jahre **eine Risikoanalyse** an (§57a Ab. 2 S.4 WPO)

Ausnahmen

- o nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer: nach 1 bis 3 Jahren
- o anlassbezogen können darüber hinaus QK veranlasst werden.

1.2.4 Vorgaben zur QK (SaQK n. F.)

3. § 16 Grundsatz für die Qualitätskontrolle – Ergänzung

Sie (**die Qualitätskontrolle**) ist **risikoorientiert** durchzuführen und beinhaltet keine erneute Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 1, S. 2 SaQK).

4. § 17 Prüfungsplanung

- Eine Qualitätskontrolle ist risikoorientiert unter Beachtung der
 - gesetzlichen Vorschriften,
 - Satzung und
 - Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle durchzuführen (§ 17 Abs. 1, S. 1 SaQK).
- Parameter bei der Prüfungsplanung für die QK
 - Struktur des zu prüfenden Rechtsträger
 - Praxisumfeld
 - eine eigene Risikobewertung (§ 17 Abs. 3, S. 1 SaQK)
- Eine **Wesentlichkeit** ist festzulegen.

1.2.4 Vorgaben zur QK (SaQK n. F.); Forts.

5. § 18 Durchführung der QK

- Eine geeignete **Schwerpunktbildung** ist zulässig (§ 18, S. 2 SaQK)
- Bezogen auf die einzelnen Prüfungsaufträge sind risikoorientiert einzelne Elemente auszuwählen (§ 18, S. 5 SaQK)

6. § 20 Prüfung der Auftragsabwicklung

- Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren sind **risikoorientiert** in einen angemessenen Umfang **Prüfungen einzelner Aufträge** durchzuführen. (§ 20 Abs. 2, S. 1 SaQK)
- Bei der Auftragsprüfung sind die
 - **Planung,**
 - **risikoorientiert ausgewählte Arbeitspapiere und**
 - **der Prüfungsbericht kritisch zu würdigen** (§ 20 Abs. 4, S. 3 SaQK).
- Es ist zu prüfen, ob das prüferische Ermessen der Praxis vertretbar ausgeübt wurde. (§ 20 Abs. 4, S. 4 SaQK)
- Bei Feststellungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu **würdigen**, ob und in welchem Umfang die **Auftragsauswahl** im Bezug auf die Feststellungen zu erweitern ist. (§ 20 Abs. 4, S. 5 SaQK)

1.2.4 Vorgaben zur QK (SaQK n. F.); Forts.

7. § 22 Beurteilung von Prüfungsfeststellungen

Ein wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystem liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellt, dass das Qualitätssicherungssystem eine ordnungsgemäße Anwendung des risikoorientierten Prüfungsauswahl nicht gewährleistet.

(§ 22 Abs. 3, S. 2 SaQK)

1.2.5 IDW PS 140 n. F. bzw. IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Überblick: Relevanter Regelungsbereich des IDW PS 140

1. Vorbemerkungen
2. Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle
3. Begriff, Zielsetzung und Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Qualitätssicherung bei der Durchführung von Qualitätskontrollen
5. Auftragsannahme
6. Risikoorientiertes Vorgehen bei der Qualitätskontrolle
7. Dokumentation
8. Qualitätskontrollbericht
9. Besonderheiten bei der Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen
10. Stellungnahme der Wirtschaftsprüferpraxis bei eingeschränktem oder versagtem Prüfungsurteil und Umsetzung von Auflagen der Kommission für Qualitätskontrolle

1.2.6 Hinweise der WPK (Auswahl)

Überblick: Ausgewählte relevante Hinweise der KfQK zur QK
(<http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfak/>)

1. **Grundgesamtheit** von Qualitätskontrollen nach APAREG
2. Prüfung der Vollständigkeit der **Grundgesamtheit** für die Auftragsprüfung
3. Anerkennung von **Fortbildungsveranstaltungen** zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog)
4. Hinweis zur **Durchführung** und **Dokumentation** einer Qualitätskontrolle
Anlage 1: Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung
Anlage 2: Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
Anlage 3: Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Auftrag in einer Qualitätskontrolle
5. **Berichterstattung** über eine Qualitätskontrolle
Anlage 1: Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen
Anlage 2: Stichprobe der Auftragsabwicklungen
Aufsatz: Erläuternde Ausführungen zur Überarbeitung des Hinweises der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

Anwendungsgesetz nach § 17 Abs. 5 SaQK

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0041

1.2.6 Hinweise der WPK (Auswahl); Forts.

- 6a. Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung **kleiner Praxen** (10.02.2021)
- 6b. FAQ – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
- 6c. **Tabellarische Risikoanalyse** (08.11.2022)
7. Qualitätskontrollen bei **Sozietäten und Partnerschaften**
8. **Erfüllungsberichte** i.S.v. § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO
9. Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzl. Abschlussprüfung
10. Hinweis zur **Aufsicht** über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

Anwendungsgesetz nach § 17 Abs. 5 SaQK

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0042

1.3 Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

- 1.3.1 WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
- 1.3.2 Pflicht zur Anzeige bei der WPK (§ 57a Abs. 1 WPO)
- 1.3.3 Das 3-stufige Berufsregister (§ 38 WPO)



1.3.1 WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

- Entwicklung in der Zeitreihe:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
gesetzl. Abschlussprüfer (*früher TB)	4.451 *	4.221 *	4.392 *	3.801 *	3.792 *	3.762 *	3.699	3.417	3.230	3.132	3.071	3.033	2.910	2.730	2.623
In %	100			85			83	77	73	70	69	68	65	61	59

TB = Teilnahmebescheinigung

Anteil vom
QK-Verfahren
erfasster WP/vBP

stets zwischen 61 % und 62 % (lt. Angabe der WPK)



1.3.2 Pflicht zur Anzeige bei der WPK (§ 57a Abs. 1 WPO)

- Bei erstmaliger Annahme eines Auftrags zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 HGB
- Innerhalb von 2 Wochen nach Auftragsannahme
- Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten (§ 7 Abs. 2 SaQK):

Art der Tätigkeit:

- Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
- Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB (PIE)
- Von BaFin beauftragte Prüfungen

Umfang der Tätigkeit:

- Anzahl der vorauss. jährl. abzuwickelnden Prüfungen
- Größenklassen nach § 267 HGB
- Rechtsformen
- Zu prüfende Geschäftsjahre

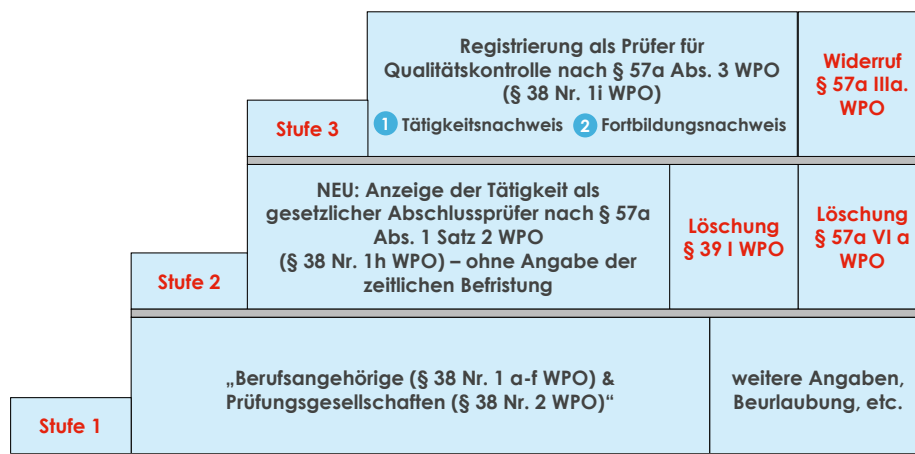
Soweit abschätzbar:

- Voraussichtliches Stundenvolumen der jährlichen Prüfungen
- Anzahl der prüfenden WP/vBP
- Anzahl Niederlassungen
- Netzwerkmitgliedschaft

Basis für **Risikoanalyse** der KfQK zur Bestimmung des Zeitpunkts der nächsten QK (§ 13 SaQK)

Bei erstmaliger Anzeige durch Praxen, deren QS noch nicht geprüft wurde, ist die erste QK spätestens nach 3 Jahren durchzuführen.

1.3.3 Das 3-stufige Berufsregister (§ 38 WPO)



1.4 Aufsicht der KfQK über die PfQK: Vorgaben und praktische Umsetzung

- 1.4.1 Kontroll- & Aufsichtsfunktionen der beteiligten Einheiten
- 1.4.2 Gegenstand der Untersuchung
- 1.4.3 Ergebnis aus den Überwachungstätigkeiten der Kommission für Qualitätskontrolle
- 1.4.4 Folge: KfQK-Untersuchungen beschleunigen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess des QK-Verfahrens in Deutschland
- 1.4.5 Spektrum der Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 S. 2 WPO) im Nachgang zu PfQK-Untersuchungen

1.4 Aufsicht der KfQK über die PfQK: Vorgaben und praktische Umsetzung

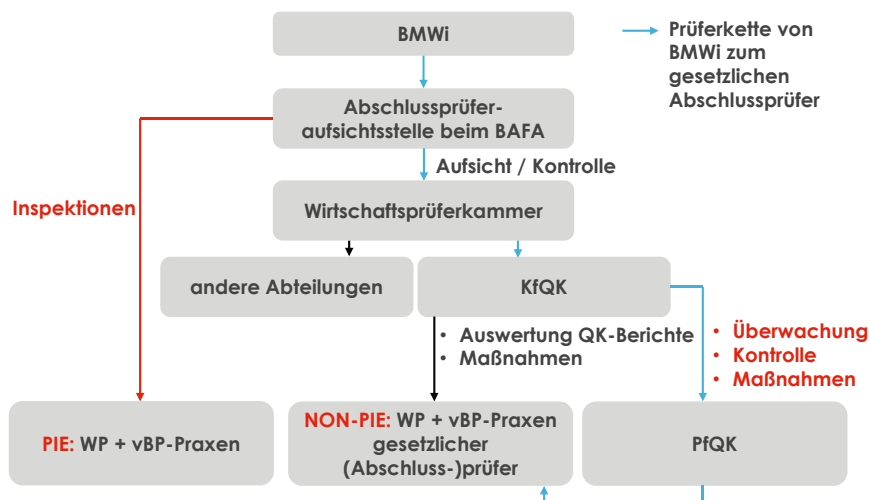
Normative Vorgaben:

- **§ 57e Abs. 7 WPO**

„Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 7, Absatz 3 Satz 1 und die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

- **KfQK: Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer der Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO**

1.4.1 Kontroll- & Aufsichtsfunktionen der beteiligten Einheiten



1.4.2 Gegenstand der „Untersuchung“

- Hat der **PfQK** die gesetzlichen und die Berufsausübungsregelungen (WPO, BS WP/vBP und SaQK) sowie die fachlichen Regeln bei der Durchführung von Qualitätskontrollen beachtet?
- Dazu wird untersucht:
 - **Angemessenheit** des zum Zweck der Abwicklung von Qualitätskontrollen eingerichteten QS
 - **Wirksamkeit** dieses QS anhand einzelner Qualitätskontrollen
- Bei Beanstandungen kann die KfQK Maßnahmen ergreifen; wird diesen nicht gefolgt, kann sie
 - diese ggf. im Wege der Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen oder
 - den Vorstand nach § 57e Abs. 4, WPO unterrichten.

1.4.3 Ergebnis aus den Überwachungstätigkeiten der Kommission für Qualitätskontrolle

Anlass:

- Die KfQK als Aufsichtsorgan über das Verfahren der QK in Deutschland nimmt an Schlussbesprechungen von QKen teil („Teilnahmen“) oder beurteilt die Durchführung und Dokumentation von QKs in anderer Weise, z. B. durch Befragungen oder Besuchen von PfQKs.

Sachverhalt:

- Bearbeitung der Anlage 2 ff. des IDW PH 9.140 (IDW Verlautbarung zur Qualitätskontrolle).
- Da der Prüfer für Qualitätskontrolle das zu prüfende Qualitätsmanagementsystem zu beurteilen hat, reicht ein „Ja“ bzw. ein „Nein“ zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht aus.
- Es ist somit erforderlich, dass ergänzend zu Anlage 2 des IDW PH 9.140 weitere Beschreibungen oder Aufzeichnungen vorgenommen werden.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

1.4.4 Folge: KfQK-Untersuchungen beschleunigen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess des QK-Verfahrens in Deutschland

Schritt 1: Die KfQK führt eine Untersuchung durch



Schritt 2: Untersuchungsergebnisse werden in einer vorläufigen Schlussfeststellung zusammengefasst und zur Stellungnahme mit Empfehlungen an den PfQK



Schritt 3: Rückäußerung durch den PfQK, i. d. R. Einsicht



Schritt 4: Nachverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen bei dem PfQK



Schritt 5: Nächste Untersuchung nach angemessenem zeitlichen Abstand (Ausschlusskontrolle)

1.4.5 Spektrum der Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 S. 2 WPO) im Nachgang zu PfQK-Untersuchungen

1. Auflagen zur Beseitigung der Mängel des QSS
2. Sonderprüfungen
3. Löschung des PfQK als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister
4. Bei konkreten Hinweisen auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der QK'en soll außerdem die für die Ablehnung eines Prüfungsvorschlags zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der KfQK unterrichtet werden
→ Bei konkreten Hinweisen droht die Ablehnung als PfQK für andere Aufträge

1.5 Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

- 1.5.1 Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2024
- 1.5.2 Sonderfall: „Abweichendes Urteil der KfQK“

1.5.1 Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2024

BEACHTEN:



Ohne festgestellten Mangel

2024	2023
262	234 Praxen
200	211 Praxen
462	445 QK-Berichte



Mit festgestellten Mangel

2024: 173 (Vj. 186) Praxen Beseitigung Mangel während QK

32 (Vj. 25) Praxen – Maßnahmen zur Mängelbeseitigung,
erlassen durch die KfQK

Anordnung von Maßnahmen	2024	2023	2022	2021	2020
Anzahl Praxen	32	25	15	27	43
In % aller QK	7%	6 %	4 %	10 %	12 %

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024, S. 9

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0055

Stand: 01.09.2025

1.5.2 Sonderfall: „Abweichendes Urteil der KfQK“

Die KfQK gelangt zur Auffassung, dass das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt war.

2017: 1 Fall

2018: 7 Fälle

2019: 10 Fälle

2020: 11 Fälle

2021: 3 Fälle

2022: 3 Fälle

2023: 10 Fälle

2024: 7 Fälle (von insgesamt 462 bei der KfQK eingegangenen Qualitätskontrollberichten)

→ Fallvariante 1: PfQK – uneingeschränktes Urteil QK; **abweichend** KfQK: eingeschränkt – 5x (Vj. 6x)→ Fallvariante 2: PfQK – eingeschränktes Urteil QK; **abweichend** KfQK: uneingeschränkt – 2x (Vj. 4x)

Rechtsfolge für PfQK: Lediglich Informationen/nachrichtlicher Hinweis, keine Pflichtverletzung

Rechtsfolge für WP-Praxis: Das geänderte Urteil tritt an die Stelle des ursprünglichen Urteils.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 9

APIQK 2025

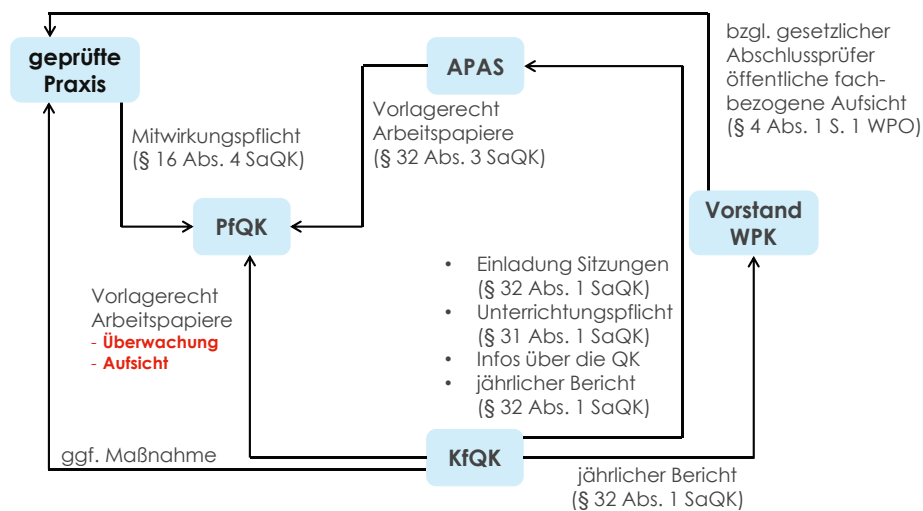
Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0056

1.6 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

- 1.6.1 Kommunikation / Information an der QK beteiligte Einheiten
- 1.6.2 Verpflichtung der KfQK zur Weitergabe von Informationen an die Berufsaufsicht

1.6.1 Kommunikation / Information an der QK beteiligte Einheiten



1.6.2 Verpflichtung der KfQK zur Weitergabe von Informationen an die Berufsaufsicht

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PKQ-Fortbildung der WPK in 06/2018

Keine Firewall / Informationssperre innerhalb der WPK

Die in den QK-Berichten darzustellenden Einzelfeststellungen, die bei den Auftragskontrollen bei der QK festgestellt wurden,

- werden den Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle zur Kenntnis gegeben.
- können an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ weitergegeben werden (Wegfall der Firewall).
- finden auch das Interesse der APAS.

Fazit:

Eine nicht ordnungsgemäße Erteilung des Bestätigungsvermerks für einen Jahresabschluss und Lagebericht, kann zu Rückfragen führen von:

- Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)
- Berufsaufsicht und
- Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)

1.6.2 Verpflichtung der KfQK zur Weitergabe von Informationen an die Berufsaufsicht; Forts.

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?**Sachverhalt:**

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertet die dargestellten Mängel innerhalb der eingereichten Qualitätskontrollberichte aus.

Auf Basis dieser Informationen kann sie selbst Maßnahmen (Auflagen mit/ohne Erfüllungsbericht oder Sonderprüfung) veranlassen. Im Regelfall erfolgt keine Weitergabe an die Berufsaufsicht.

Pflicht zur Weitergabe an die KfQK:

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist **verpflichtet**, durch den Prüfer für Qualitätskontrolle festgestellte und im Qualitätskontrollbericht dargestellte **Feststellungen von erheblicher Bedeutung zwecks weiterer berufsständischer Ermittlungen** an die Berufsaufsicht weiter zu geben.

Quelle: PKQ-Veranstaltung der WPK in 06/2024

1.6.2 Verpflichtung der KfQK zur Weitergabe von Informationen an die Berufsaufsicht; Forts.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Die Kommission für Qualitätskontrolle gibt jedoch **nicht sämtliche im QK-Bericht** dargestellte Mängel weiter.

Eine **Weitergabe** der Informationen erfolgt ausschließlich in Fällen, in denen der PfQK festgestellt hat, dass die geprüfte Praxis bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung **zu einem falschen Prüfungsurteil gelangte** oder **hätte gelangen können**.

Dies liegt in der Regel vor, wenn das vom Abschlussprüfer erteilte Prüfungsurteil unzutreffend ist.

Zum **Beispiel** bei

- **Unabhängigkeitsverstößen**
- **testatsrelevante Fehler** im Anhang oder Lagebericht (z. B. fehlender Prognosebericht)

1.6.2 Verpflichtung der KfQK zur Weitergabe von Informationen an die Berufsaufsicht; Forts.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Beispiel 1:

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, obwohl wesentliche Vorräte (40 % der Bilanzsumme) vorhanden sind, wobei **keine Teilnahme an der Inventur** erfolgte und auch keine hinreichende Sicherheit durch alternative Prüfungshandlungen erzielt werden konnte.

Beispiel 2:

Es wurde **keine IKS-Prüfung** vorgenommen, obwohl „bedeutsame Risiken“ identifiziert wurden.

Beispiel 3:

Die Berichterstattung über eine durchgeführte Abschlussprüfung ist in weiten Teilen **unzureichend**.

- fehlende Berichterstattung über
 - Entwicklungsbeeinträchtigungen oder
 - Bestandsgefährdung.

→ In diesen drei Fällen erfolgte eine Weitergabe des festgestellten Mangels an die **Berufsaufsicht** zur **weiteren Ermittlung** und berufsständischen Verfolgung.

1.7 Berufsregister: Registrierung als PfQK

- 1.7.1 Ausbildung in der Qualitätskontrolle: Persönliche Voraussetzungen für die Registrierung als PfQK
- 1.7.2 Vorgehensweise zu Registrierung als PfQK
- 1.7.3 Widerruf der Registrierung als PfQK

1.7.1 Ausbildung in der Qualitätskontrolle: Persönliche Voraussetzungen für die Registrierung als PfQK

Voraussetzung 1:

➤ Aktive Tätigkeit als

- verantwortlicher Abschlussprüfer,
- Teamleiter oder –mitglied,
- Konsultationspartner, sofern die Konsultation eine mit einer konkreten gesetzlichen Abschlussprüfung in Verbindung stehende Fragestellung betrifft,
- Berichtskritiker,
- Auftragsbegleitender Qualitätssicherer oder
- Auftragsnachschauber.
- Eigennachweis oder Nachweis durch den Arbeitgeber

1.7.1 Ausbildung in der Qualitätskontrolle: Persönliche Voraussetzungen für die Registrierung als PfQK, Forts.

Voraussetzung 2:

- Bestellung als WP seit mindestens 3 Jahren

1.7.1 Ausbildung in der Qualitätskontrolle: Persönliche Voraussetzungen für die Registrierung als PfQK, Forts.

Voraussetzung 3: Wiederkehrende Pflichten

- **Aktualisierung Fachwissen: Teilnahme an einer speziellen Ausbildung in der Qualitätskontrolle**
- Fortbildungsveranstaltung einer von der KfQK anerkannten Veranstaltung (als Hörer oder Dozent)
- 24 UE à 45 Minuten in 3 Jahren (über 3 Jahre verteilt)
- Sinnvoll: Jedes Jahr eine Update-Fortbildung
- Nachweis
 - mittels (Sammel-) Bescheinigung durch den Veranstalter
 - spätestens alle 3 Jahre

1.7.2 Vorgehensweise zu Registrierung als PfQK

Einreichung des Auftrags auf Registrierung bei der WPK

- Anlagen
 - Tätigkeitsnachweis
 - Nachweis über die Teilnahme an der speziellen Ausbildungsveranstaltung

1.7.3 Widerruf der Registrierung als PfQK

Die Registrierung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung entfallen sind, insbesondere:

1. Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer
2. Keine Tätigkeit mehr auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung bzw. entsprechende Tätigkeit in den letzten 3 Jahren **oder fehlender Nachweis (Termin 06/2025)**
3. Verhängung einer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-6 WPO, die die Eignung als PfQK ausschließt
4. Kein Nachweis einer speziellen Fortbildung in der QK in den letzten 3 Jahren
 - Nachweis ist alle 3 Jahre vorzulegen, auch wenn keine QK durchgeführt wurde
 - Umfang 24 Unterrichtseinheiten à 45 Min. verteilt auf 3 Jahre

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 1/1:** Schriftwechsel: „Anerkennung einer speziellen Ausbildungsveranstaltung (PfQK)“
- **Praxishilfe 1/2:** System der Qualitätskontrolle

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 1:** Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrollen

Raum für Notizen

TOP 2: Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle

Themenbereich 2: Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle

Gliederung

- 2.1 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme**
- 2.2 Weitere Voraussetzungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle**

2.1 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

2.1 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

1. Erstkontaktaufnahme

- Gegenseitiger Austausch zu den für die QK relevanten Informationen, z. B.
 - Informationen über die zu prüfende WP-Praxis (Größe, Struktur, Auftragsportfolio, etc.)
 - Informationen über den PfQK (Erfahrungsfundus, etc.)

Zentrale Fragestellung: Ist zwischen der WP-Praxis und dem PfQK die „Augenhöhe“ gegeben?

2. Vorschlagsverfahren

- Bis zu drei Vorschläge an KfQK (vgl. www.wpk.de)
- Jeder Vorschlag muss um eine Unabhängigkeitsbestätigung ergänzt werden

3. KfQK: Ablehnung oder keine Info binnen 4 Wochen

- Achtung: Gefahr der zeitlichen Verzögerung für die QK
- Alle **Berufsgrundsätze** sind genau zu beachten (Unabhängigkeit), finanzielle Bindung, persönliche Vertrautheit, etc.)

2.2 Weitere Voraussetzungen beim Prüfer für Qualitätskontrolle

- 2.2.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme
- 2.2.2 Auftragsannahme
- 2.2.3 Entwicklung Prüfungsstrategie

2.2.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Normative Grundlagen für die Annahme eines QK-Auftrags

1. Registrierung als Prüfer für QK / Widerruf der Registrierung
(bei Berufsgesellschaften zusätzlich Registrierung der Berufsgesellschaft)
(→ Voraussetzungen **abhängig vom PfQK**)
2. Unabhängigkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
(→ Voraussetzung **abhängig von Beziehung PfQK zu auftraggebender Praxis** und von Organen der PfQK-WPG zur auftraggebenden Praxis)
3. Fachliche Erfahrung (ggf. Spezialkenntnisse)
 - **Prüfung „auf Augenhöhe“**
4. Beachtung des Vorschlagverfahrens zur Objektivierung der Prüferauswahl
(Abwahlrecht – anstelle von Vetorecht)
5. Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung für PfQK zum Zeitpunkt der Auftragsanbahnung

2.2.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme; Forts.

Der Erfahrungsfundus / die Merkmalsausprägungen des PfQK sollten mit der zu prüfenden Praxis übereinstimmen

Parameter für die richtige Auswahl des „Prüfers auf Augenhöhe“



APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0077

2.2.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme; Forts.

- Hinweise zu praktischen Aspekten „Prüfung auf Augenhöhe“**
 - Ausführliches „**Kennenlerngespräch**“ zur Feststellung der fachlichen Anforderungen und erforderlichen Spezialkenntnisse mit Dokumentation
 - Sicherstellung der **Unabhängigkeit**
 - Sicherstellung der **Unbefangenheit**

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0078

2.2.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme; Forts.

- Ausreichende Kenntnisse und **Erfahrungen** zu den **Auftragsarten** der WP-Praxis, z. B. Prüfung von Spezialbereichen
 - 1. Energieversorgungsunternehmen
 - 2. Prüfungen nach IFRS und Konzernabschlussprüfungen
 - 3. Krankenhäuser
 - 4. Kreditinstitute
 - 5. Versicherungsunternehmen und
 - 6. Finanzdienstleistungsinstitute
 - Strukturierte Abfrage der KfQK: Formular Mitgliederbereich der WPK: „Meine WPK“
 - 7. Nachhaltigkeitsberichte

2.2.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme; Forts.

Prüfer-Vorschlagswesen: Zentrale Fragestellung der KfQK

Exkurs: „Passt“ der PfQK zu der geprüften WP-Praxis?

- **D. h., ist eine Prüfung auf Augenhöhe möglich?**
 - Rückfragen der KfQK sind seitens des PfQK niemals kritisch zu sehen
 - Zielsetzung der Rückfragen ist die Beseitigung von Informationslücken
 - Aspekte
 - „**Know-How**“? (Krankenhaus, Versicherungen, Konzernwissen, ...)
 - **Kapazität?** Einzel-WP sollte nicht Next-Ten-WPG prüfen
 - **Erfahrung?** Die Erfahrung des PfQK auf dem Gebiet der „QK“ sollte zu den individuellen Anforderungen der QK passen

2.2.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme; Forts.

Spezielle Fortbildungen: Nachweispflichten für PfQK

Rechtslage:

- Alle 3 Jahre, müssen PfQK – unabhängig von der Annahme eines QK-Auftrags – belegen, dass sie
 1. auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB tätig waren
(Nachweis an WPK senden!)
 2. > 24 UE á 45 min an speziell anerkannten Fortbildungsveranstaltungen für PfQK teilgenommen haben
 - Hinweis: Es soll eine Verteilung über den drei Jahreszeitraum erfolgen.
- Darüber hinaus wird stets vor Annahme eines Auftrags eine Überprüfung der nachgewiesenen Fortbildungen erforderlich

Information:

Auf www.wpk.de kann im Mitgliederbereich eingesehen werden, welche Fortbildungsteilnahme bereits der WPK gemeldet wurden. Gemeldete Nachweise können eingesehen werden
→ www.wpk.de → Mitgliederbereich.

Quelle: WPKM 2/2017, S. 26

2.2.2 Auftragsannahme

Voraussetzung für die Auftragsannahme (IDW PS 140 Tz. 24 - 31) – Normative Vorgaben

1. Registrierung als PfQK i. S. d. § 57a Abs. 3 WPO bei der WPK **zum Zeitpunkt des Vorschlags** an die KfQK – Nachweis aktuell?
2. Vor Auftragsannahme sicherstellen
 - a) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit (§§ 43 Abs. 1 S. 1, 49, 57a Abs. 4 WPO i. V. m. §§ 1 ff., 28 BS WP/vBP, § 11 SaQK); **Prüfung vor Abgabe der Unabhängigkeitserklärung**
 - b) Keine Ausschlussgründe als PfQK (§ 57a Abs. 4 WPO i. V. m. § 10 SaQK)
 - c) Auftragsbezogene Fachkenntnisse (bei PfQK und Auftragssteam)
 - d) KfQK hat Vorschlag nicht abgelehnt (§ 57a Abs 6 WPO)
 - e) Schriftliche Vereinbarung für Auftrag (IDW PS 220);
 - AAB bzw. Sonderbedingungen
 - Zustimmung der Praxis zur Entbindung des Vorprüfers von der Verschwiegenheitspflicht
 - f) Mitteilung der Auftragserteilung an KfQK (§ 14 SaQK)

2.2.3 Entwicklung Prüfungsstrategie

Generelle Anforderung an den PfQK: „Wesentliche Kernaussage“

1. Gesetzliche Legitimation
 - Ein Prüfer für Qualitätskontrolle wird „in gesetzlichem Auftrag tätig“
 - Seine zentrale abschließende Aussage lautet: „Diese WP-Praxis prüft richtig“
2. Übergeordneter Grundsatz für die QK (Stufe 1)

Eine QK ist **primär** eine **Systemprüfung**, d. h. **Angemessenheitsprüfung**

 - Sind die Regelungen des Qualitätsmanagementsystems angemessen?

Quelle: PfQK-Veranstaltung

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0083

2.2.3 Entwicklung Prüfungsstrategie; Forts.

Generelle Anforderung an den PfQK: „Wesentliche Kernaussage“; Forts.

3. Zentrale Fragestellungen (Beispiele)
 - Wurden die richtigen Anhanghilfen verwendet?
 - Wurde die Arbeitshilfe an die gültige Rechtslage angepasst, z. B. Nachtragsbericht, seit BilRuG im Anhang
4. Ergänzende sekundäre Fragestellungen (Stufe 2)
 - Ist das System wirksam? (**Wirksamkeitsprüfung**)
 - Sind die richtigen Prüfungshandlungen durchgeführt worden?

Quelle: PfQK-Veranstaltung

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0084

2.2.3 Entwicklung Prüfungsstrategie; Forts.

Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz ab 2024

Durchführung der QK: Systemprüfung versus Funktionsprüfung

	Systemprüfung	Funktionsprüfung	Abgleich mit Erkenntnissen der PfQK
Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken der WP-Praxis	Wie geht die WP-Praxis dabei vor?	War die Beurteilung der WP-Praxis im betrachteten Zeitraum zutreffend?	Eigene Identifikationen qualitätsgefährdender Risiken der WP-Praxis
Aufbauprüfung → pro Auftragsart, z. B. JAP	Aufnahme und Beschreibung des Systems, meist anhand QMH		
Funktionsprüfung → pro Auftragsart, z. B. JAP		Sichtung einer Auswahl von Aufträgen (mehrere Tageswerke)	
	steht bei der QK im Vordergrund		unverzichtbar bei der QK

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0085

Stand: 01.09.2025

2.2.3 Entwicklung Prüfungsstrategie; Forts.

Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz ab 2024

WAS?	WARUM?
1. Materiell-inhaltliche Prüfung in Bezug auf die Funktion der Auftragsabwicklung (i. d. R. § 316 HGB Prüfung) [NICHT: nur formale Prüfung]	Wirksamkeit der Auftragsabwicklung steht im Mittelpunkt der QK
2. Wahrung der kritischen Grundhaltung	
3. Aussagefähiger QK-Bericht – insbesondere über Mangel im QS-System UND – „Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“	• QK-Bericht ist einziges Instrument zur Information der KfQK • Basis von Entscheidungen der KfQK
4. Aussagefähige einzelfallbezogene Beschreibung der prüferischen Feststellungen und Würdigung	

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0086

2.2.3 Entwicklung Prüfungsstrategie; Forts.

Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz ab 2024

Prüfungstechnik: Besondere Beachtung der kritischen Grundhaltung

In welchen Fällen?	Anzeichen für besondere Risiken auf Abschlussebene, z. B. • Proaktive Ausnutzung von Wahlrechte und Spielraum bei den Aktivas • Anzeichen für eine wirtschaftliche Schieflage
Welche angemessenen Reaktionen gibt es?	• Überraschende Prüfungshandlungen • Verstärkte Einholung von Bestätigungen Dritter • Feststellung bedeutsamer Risiken in Ergänzung zur Prüfung der Umsatzerlöse

von PiQK zu prüfen
(Prüfungsplanung)

Quelle: PiQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0087

Stand: 01.09.2025

2.2.3 Entwicklung Prüfungsstrategie; Forts.

Normative Vorgaben – Hinweise auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (Auszug aus [Anlage 2 zu IDW PH 9.140](#))

Die Planung der Qualitätskontrolle – Auftragsannahme

A. Kenntnisse über die zu prüfende Wirtschaftsprüferpraxis sowie das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld

B. Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines Prüfungsprogramms

Neu in IDW PS 140 n. F.:

- stärkere **Betonung des risikoorientierten Prüfungsansatzes** (Tz. 34 ff.)
- Vorgaben zu der Frage, wann ein Mangel wesentlich ist (Tz. 37 ff.)

C. Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0088

2.2.3 Entwicklung Prüfungsstrategie; Forts.

Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Grundsatz:

Die QK ist eine **Systemprüfung**, bei der **jedes Themengebiet** zu betrachten ist.

Wie intensiv der PfQK sich mit einem Regelungsbereich auseinandersetzen muss, bestimmt sich nach der individuellen Risikobeurteilung für diese bestimmte WP-Praxis (Planung und Risikoanalyse der QK).

ABER:

Eine **Qualitätskontrolle ohne Funktionsprüfung ist nicht ordnungsgemäß**.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

2.2.3 Entwicklung Prüfungsstrategie; Forts.

Information über die Aufsicht der zu prüfenden WP-Praxis

Um eine risikobasierte QK durchführen zu können, muss der PfQK die **qualitätsgefährdenden Risiken** beurteilen.

Hierzu dienen u. a. folgende Informationsquellen:

1. vorangegangener QK- Bericht
2. sämtlicher Schriftwechsel mit der WPK
3. Schriftverkehr im Zusammenhang mit Beschwerden und Vorwürfen
4. Nachschauberichte seit der vorausgegangenen Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

2.2.3 Entwicklung Prüfungsstrategie; Forts.

Informationen als Basis des „Risikoorientierten Prüfungsansatzes“

Frage in der Praxis:

Wie kann der PfQK sicherstellen, dass er alle relevanten Informationen von der zu prüfenden WP-Praxis erhalten hat?

- a. Sensibilisierung der geprüften WP-Praxis im Gespräch
- b. Gesonderte „erweiterte“ Vollständigkeitserklärung
- c. Aufnahme dieses Aspekts in das Auftragsbestätigungsschreiben

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Raum für Notizen

TOP 3: Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

Themenbereich 3: Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

Gliederung

- 3.1 Vorüberlegungen zur Ausgestaltung von kanzleiindividuellen Qualitätsmanagementsystemen**
- 3.2 Einzelregelungen des Qualitätsmanagementsystems zur Praxisorganisation und Nachschau**
- 3.3 Einzelregelungen des Qualitätsmanagementsystems zur Auftragsabwicklung**
- 3.4 Besonderheiten für kleine Praxen**
- 3.5 Ergänzende Pflichten für WP bzw. StB nach dem Geldwäschegesetz**

3.1 Vorüberlegungen zur Ausgestaltung von kanzlei-individuellen Qualitätsmanagementsystemen

3.1 Vorüberlegungen zur Ausgestaltung von kanzleiindividuellen Qualitätsmanagementsystemen

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

- **Verpflichtung zur Schaffung** eines Qualitätsmanagementsystems, kurz QMS, zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)
- Fazit: Die WP-Praxis hat ein QS-System für sämtliche Tätigkeitsbereiche
 - zu schaffen (= Implementierung)
 - zu überwachen (= abschließende Auftragsdurchsicht, Nachschau, etc.)
 - durchzusetzen (= Fortbildung, Schulung, etc.)
 - und zu dokumentieren (= Änderungsverfolgung)

3.1 Vorüberlegungen zur Ausgestaltung von kanzleiindividuellen Qualitätsmanagementsystemen; Forts.

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

- **Gesetzliche Mindestbestandteile** des QMS für Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (§ 55b Abs. 2 WPO)

ZIEL: Angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung

- Die gesetzlichen Pflichtbestandteile werden durch § 51 BS WP/vBP ergänzt.
- **Vorgabe zur Prüfung durch den PfQK: § 19 Abs. 1-6 SaQK**

3.2 Einzelregelungen des Qualitätsmanagementsystems zur Praxisorganisation und Nachschau

- 3.2.1 Ausgewählte wichtige inhaltliche Konkretisierungen zum QMS in der WP-Praxis (IDW QMS 1 (09.2022))
- 3.2.2 Feststellung von qualitätsgefährdenden Risiken anhand folgender Informationen
- 3.2.3 Vorgaben zur Nachschau

3.2.1 Ausgewählte wichtige inhaltliche Konkretisierungen zum QMS in der WP-Praxis
(IDW QMS 1 (09.2022))

Übersicht:

Thema 1: Jährliche Risikobeurteilung der WP-Praxis (Jahresupdate (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 24))

Thema 2: Fortbildung Fachpersonal

Thema 3: Beschwerden und Vorwürfe (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 27)

Thema 4: Auftragsannahme

Thema 5: Auftragsmanagement (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 29d)

Thema 6: Erfordernis von ergänzenden Qualitätszielen (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 35)

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB099

3.2.1 Ausgewählte wichtige inhaltliche Konkretisierungen zum QMS in der WP-Praxis
(IDW QMS 1 (09.2022)); Forts.

Thema 1: Jährliche Risikobeurteilung der WP-Praxis (Jahresupdate (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 24))

Das QMS einer WP-Praxis ist keine statische Sammlung von Regelungen, sondern basiert auf den Erkenntnissen des Risikobeurteilungsprozesses der WP-Praxis für zurückliegende Zeiträume (**Jahres-Update**)

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0100

3.2.1 Ausgewählte wichtige inhaltliche Konkretisierungen zum QMS in der WP-Praxis
(IDW QMS 1 (09.2022)); Forts.

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

Thema 2: Fortbildung Fachpersonal

Die WP-Praxis und Ihr Fachpersonal müssen die für die WP-Praxis und die Aufträge relevanten berufsständischen Verhaltensanforderungen und deren Anpassungen verstehen und beachten (Kommunikation).

2.1 Beispielhafte Feststellung, Risiko-Update 01/2025

Risikozunahme, da überdurchschnittlich viele erfahrene Mitarbeiter im zurückliegenden Jahr in den Ruhestand gegangen sind. Kennzahl: Ø Betriebszugehörigkeit nimmt ab

2.2 Folge: Anpassung der Maßnahmen zur Entwicklung Fachpersonal (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 29a und b)

Es ist Fachpersonal, das über die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt

- einzustellen
- zu entwickeln und
- zu „binden“.

Verstärkte Maßnahmen erforderlich, um Risiko zu mindern und um das Qualitätsziel unter geänderten Rahmenbedingungen zu erreichen.

3.2.1 Ausgewählte wichtige inhaltliche Konkretisierungen zum QMS in der WP-Praxis
(IDW QMS 1 (09.2022)); Forts.

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

Thema 3: Beschwerden und Vorwürfe (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 27)

Die WP-Praxis muss sich zeitnah mit jeder Form von Beschwerden und Vorwürfen fachlich auseinandersetzen und für Klärung sorgen (Dokumentationserfordernis).

3.2.1 Ausgewählte wichtige inhaltliche Konkretisierungen zum QMS in der WP-Praxis
(IDW QMS 1 (09.2022)); Forts.

Thema 4: Auftragsannahme

Vor der Entscheidung, einen Auftrag anzunehmen, müssen folgende Kenntnisse vorliegen:

- ausreichende Informationen zum Auftrag
- Informationen zur Integrität und den ethischen Werten des Mandanten (Abfrage in Auftragsannahmecheck).

4.1 Finanzielle Überlegungen (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 28 b)

Finanzielle und geschäftliche Erwägungen der WP-Praxis sind irrelevant.

4.2 Personelle Überlegungen bei Auftragsannahmen

Ohne entsprechende Personalressourcen darf ein Auftrag nicht angenommen werden.

4.3 Fazit

Um dies sicherzustellen, sind zeitnahe Beurteilungen zu einer möglichen Auftragsannahme erforderlich.

3.2.1 Ausgewählte wichtige inhaltliche Konkretisierungen zum QMS in der WP-Praxis
(IDW QMS 1 (09.2022)); Forts.

Thema 5: Auftragsmanagement (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 29d)

Eindeutige Zuweisung des Fachpersonals und des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers mit

- ausreichender Fachkenntnis und
- ausreichender Zeit

zum einzelnen Auftrag.

5.1 Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 30a)

- Ihm obliegt nach Festlegung die Pflicht zur Gesamtverantwortung für die Auftragsqualität.
- Er muss in ausreichendem und angemessenem Umfang während der gesamten Auftragsabwicklung eingebunden sein.

3.2.1 Ausgewählte wichtige inhaltliche Konkretisierungen zum QMS in der WP-Praxis
(IDW QMS 1 (09.2022)); Forts.

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

Thema 6: Erfordernis von ergänzenden Qualitätszielen (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 35)

Es kann für WP-Praxen erforderlich sein, **ergänzende Qualitätsziele** festzulegen, z. B. weil Besonderheiten in der Auftragsstruktur vorliegen, z. B. Prüfung von Finanzdienstleistern.

In diesem Fall sind auch ergänzende Qualitätsrisiken zu identifizieren und zusätzliche Regelungen zu schaffen.

3.2.2 Feststellung von **qualitätsgefährdenden Risiken** anhand folgender Informationen:

1. Jährliche Risikobewertung der Praxis nach § 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO als Ausgangspunkt für den PfQK
2. Schriftverkehr zu Beschwerden und Vorwürfen (z. B. WPK, BaFIN)
3. Nachschauberichte
4. Letzter QK-Bericht, sämtlicher Schriftverkehr mit WPK zur QK, ggf. Auflagenerfüllungs- und Sonderprüfungsberichte
5. Internetauftritt der geprüften Praxis (z. B. Netzwerk)
6. Berufsregister
7. Organigramm, Organisationshandbuch, QSS-Handbuch
 - Telefonlisten
 - Mitarbeiterliste
8. Gemischte Praxen: zusätzlich
 - Transparenzbericht
 - Inspektionsbericht
 - Schriftwechsel der Praxis mit der APAS
 - Schriftverkehr mit der DPR/BaFIN

3.2.3 Vorgaben zur Nachschau

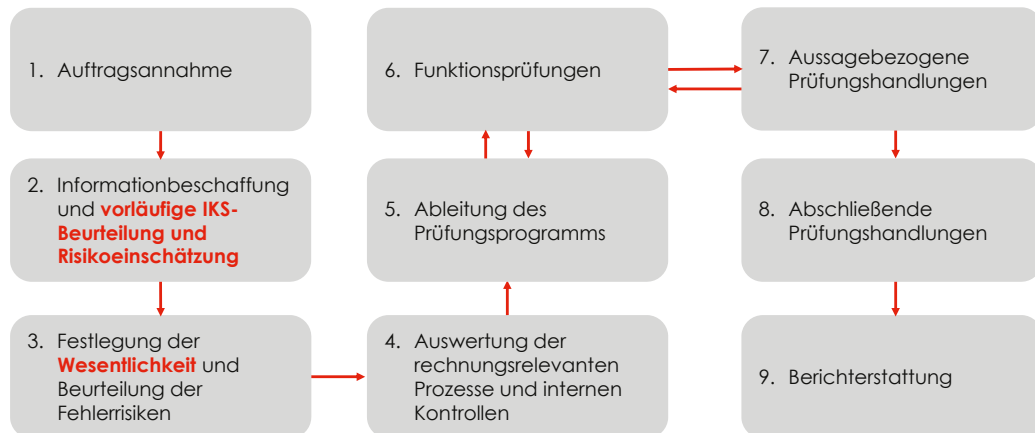
Es sind die Vorgaben der WPO und BS WP/vBP zu beachten.

3.3 Einzelregelungen des Qualitätsmanagementsystems zur Auftragsabwicklung

- 3.3.1 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 49 ff.)
- 3.3.2 Auftragsdurchführung
- 3.3.3 Durchsicht der Arbeitsergebnisse – Vorgehensweise in der Praxis
- 3.3.4 Aufbewahrungspflicht
- 3.3.5 Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE]

3.3.1 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 49 ff.)

Schematische Darstellung des Workflows „Abschlussprüfung“



Ablauf einer Abschlussprüfung (Quelle: In Anlehnung am WP-Handbuch, 18. Aufl. 2023, Kap.L.1.3, Tz. 16)

3.3.1.1 Regelungen im QMS (Sollsystem)

Die Zuständigkeit für die

- Auftragsannahme
- vorzeitige Beendigung

von Aufträgen in der WP-Praxis muss geregelt sein.

3.3.1.2 Auftragsannahmecheck (auftragsbezogen)

Es sind Regelungen und Maßnahmen zur Auftragsannahme aufzunehmen, die unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken sicherstellen, dass

1. nur Aufträge angenommen werden, die in **sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht** ordnungsgemäß abgewickelt werden können (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 49).
2. nach einer Analyse der Integrität des Mandanten und der mit dem Auftrag verbundenen Risiken (ggf. können Maßnahmen zur Risikobegrenzung helfen) die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, d. h. die Identifizierungspflichten, erfüllt sind.
3. ausreichend Erfahrung und Kompetenz beim geplanten Prüfer team vorhanden sind.
4. alle Berufsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der Unabhängigkeit, eingehalten werden können.
5. wenn zuvor die Kündigung des Auftrags durch einen anderen Abschlussprüfer ausgesprochen wurde, eine Auftragsannahme nur erfolgen kann, wenn sich die WP-Praxis über den Grund der Kündigung und das Ergebnis der bisherigen Prüfung informiert hat und die Gegebenheiten beurteilen kann.

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0111

Stand: 01.09.2025

3.3.1.3 Bereitstellung von technologischen Ressourcen (in Anlehnung an IDW QMS 1 (09.2022), Tz. A50)

Beispiele, wie unterschiedlich die technologischen Ressourcen nach den Gegebenheiten der WP-Praxis sein können:

Fall 1: Kleine WP-Praxis mit nur wenigen komplexen Aufträgen

- Einfache Standardsoftware (einschließlich MS Excel) kann ausreichend sein
- Prozess-Regelungen: Zugriffskontrolle, Ablage regeln auf Server

Fall 2: Komplexere WP-Praxis

- Zahlreiche Softwarelösungen und ggf. selbstentwickelte Software oder Vorgaben des Netzwerks
- Prüfungssoftware und automatisierte Prüfungstools
- Software zur Verwaltung der personellen Ressourcen: z. B. Software für die Gesamtplanung aller Aufträge, zur Verwaltung der
 - technologischen Ressourcen, z. B. Verwaltung der Updateroutine, Datensicherung
 - fachlichen Ressourcen (häufig eingebettet in die technologischen Ressourcen, z. B. mittels IT abgebildeter Prüfungsansatz)

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0112

3.3.1.4 Erstprüfung nach Mandatsübernahme

Der Mandatsnachfolger ist verpflichtet vom Mandatsvorgänger folgende Unterlagen vorlegen und erläutern zu lassen:

1. Schriftliche Kündigung mit Begründung (§ 318 Abs. 6 S. 3 HGB)
2. Mitteilung an die WPK (§ 318 Abs. 3 HGB)
3. Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§ 318 Abs. 6 S. 4 HGB)

Fall: Verweigerung (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 55)

Erfolgt die Erläuterung nicht, müssen die Regelungen vorsehen, dass das Mandat nicht angenommen werden darf.

Ausnahmefall:

Die WP-Praxis hat sich auf andere Weise davon überzeugt, dass gegen die Annahme keine Bedenken bestehen.

Diese Regelungen gelten für bestehende und neue Mandate (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 52).

Diese Regelungen gelten auch für den Fall, dass die Erkenntnisse erst während der Prüfung bekannt werden und eine Annahme nicht erfolgt wäre, wenn die Kenntnisse bereits bei Annahme des Auftrags bekannt gewesen wären (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 53).

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0113

3.3.1.5 Auftragsannahme – besondere Beurteilung der Integrität

Im Rahmen der Beauftragung sind vor der Auftragsannahme die Integrität und die ethischen Werte des Mandanten zu beurteilen (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. A39)

Anhaltspunkte für diese Beurteilungen können sein:

- **Gesellschafter, Aufsichtsrat:** Geschäftlicher Ruf
- **Unternehmen:** Art und Komplexität der Eigentums- und Managementstruktur
- **Honorar:** Ungewöhnlicher Honorardruck des Mandanten
- **Kontenbewegungen:** Verdacht der Verwicklung des Unternehmens in Geldwäschesachverhalten
- **Vor-WP:** Gründe für den Berater- und Prüferwechsel
- **Bilanzierungsverhalten:** aggressiv oder konservativ?

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0114

3.3.2 Auftragsdurchführung

3.3.2.1 Skalieren der Regelungen zur Auftragsdurchführung

Nach der Durchführung des Risikobeurteilungsprozesses kann das QMS neu „dimensioniert werden“:

- Regelungen bedarf es dort, wo die WP-Praxis für die Auftragsausführung relevante Risiken hat.
- Dabei kann die Erstanwendung in Bezug auf IDW QMS 1 (09.2022) bei einzelnen Regelungsbereichen zu
 - erweiterten Regelungen,
 - inhaltlichen Anpassungen oder
 - Streichungenführen.

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0115

3.3.2.2 Organisation der Auftragsabwicklung (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 61)

- Pro Prüfungsauftrag ist die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers festzulegen.
- Der Verantwortliche Prüfungspartner muss
 - über das erforderliche Know-How verfügen.
 - über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügen.
 - namentlich an den Auftraggeber mitgeteilt werden (Auftragsbestätigungsschreiben).
- Sonderfall: Mehrere verantwortliche Prüfungspartner:
 - Es gibt den **vorrangig verantwortlichen Prüfungspartner** und die anderen **verantwortlichen Prüfungspartner**.

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0116

3.3.2.3 Anleitung, Überwachung bei der Auftragsdurchführung (entnommen aus IDW QMS 1 (09.2022), Tz. A56)

Hinweis zur Kompatibilität mit anderen auftragsbezogenen QMS-Standards

ISA [DE] 220 (Revised) regelt die Gesamtverantwortung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers für das Qualitätsmanagement auf Auftragsebene und für dessen angemessene Einbindung während der gesamten Auftragsabwicklung, einschließlich der Verantwortung für die Anleitung und Überwachung des Auftragsteams und die Durchsicht der Arbeitsergebnisse.

Vorgehensweise in der Praxis:

Die **Anleitung** und **Überwachung** des Auftragsteams kann Folgendes umfassen:

- Verfolgung des Auftragsfortschritts
- Würdigung, ob die Mitglieder des Auftragsteams ihre Anweisungen verstehen und
- Arbeit in Übereinstimmung mit der Auftragsplanung durchführen
- Bearbeitung von Fragestellungen, die sich während des Auftrags ergeben, die **Würdigung** ihrer Bedeutsamkeit und erforderlichenfalls eine **Modifizierung** des **geplanten Vorgehens**
- Identifizierung von Sachverhalten zur **Konsultation** oder zur **Würdigung** durch erfahrenere Mitglieder des Auftragsteams während des Auftrags

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

3.3.3 Durchsicht der Arbeitsergebnisse – Vorgehensweise in der Praxis

Es ist zu würdigen, ob

- die Auftragsziele erlangt wurden;
- die durchgeführten Arbeiten in Übereinstimmung mit den Regelungen oder Maßnahmen der WP-Praxis, den Berufspflichten sowie den maßgebenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden;
- bedeutsame Sachverhalte aufgeworfen wurden;
- angemessene Konsultationen durchgeführt und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen dokumentiert und umgesetzt wurden;
- die Notwendigkeit besteht, Art, zeitliche Einteilung und Umfang der geplanten Arbeiten zu ändern;
- die durchgeführten Arbeiten die gezogenen Schlussfolgerungen stützen und angemessen dokumentiert sind; und
- im Fall von Prüfungen – ausreichend geeignete Nachweise für das Prüfungsurteil erreicht wurden.

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

3.3.4 Aufbewahrungspflicht

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen besteht die Aufbewahrungspflicht für die Arbeitspapiere grundsätzlich 10 Jahre ab dem Datum des Bestätigungsvermerks (§ 51b WPO).

Die Fristen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle sind dabei unbeachtlich.

3.3.5 Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE]

3.3.5.1 Schema zur Identifizierung und Beurteilung des Risikos gemäß ISA [DE] 315 (Revised 2019) in zehn Schritten

Verständnisgewinnung

- **Schritt 1:** Geschäftstätigkeit; Umfeld; Rechnungslegungsgrundsätze
- **Schritt 2:** Prüfungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS)
- **Schritt 3:** Teambesprechung

Risikoidentifizierung

- **Schritt 4:** Identifizierung Risiken auf Abschlussebene
- **Schritt 5:** Identifizierung der Risiken auf Abschlussebene – Relevante Aussagen / Verstehen inhärenter Risikofaktoren / Wesentliche Kategorien von Geschäftsvorfällen sowie relevante Kontrollen

Risikobeurteilung

- **Schritt 6:** Beurteilung der Risiken auf Abschlussebene
- **Schritt 7:** Beurteilung der Risiken auf Aussageebene – Klassifizierung der beurteilten Risiken für wesentliche falsche Darstellungen
- **Schritt 8:** Notwendigkeit IKS-Aufbauprüfung?

Weitere Pflichten

- **Schritt 9:** „STAND-BACK“ (Anpassung der Risikoidentifizierung / -beurteilung, wenn der Prüfer neue Informationen hat, die zu ursprünglichen Informationen inkonsistent sind!)
- **Schritt 10:** Dokumentation

3.3.5.2 Beispiele zu den IKS-Komponenten

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen besteht die Aufbewahrungspflicht für die Arbeitspapiere grundsätzlich 10 Jahre ab dem Datum des Bestätigungsvermerks (§ 51b WPO).

Die Fristen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle sind dabei unbeachtlich.

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

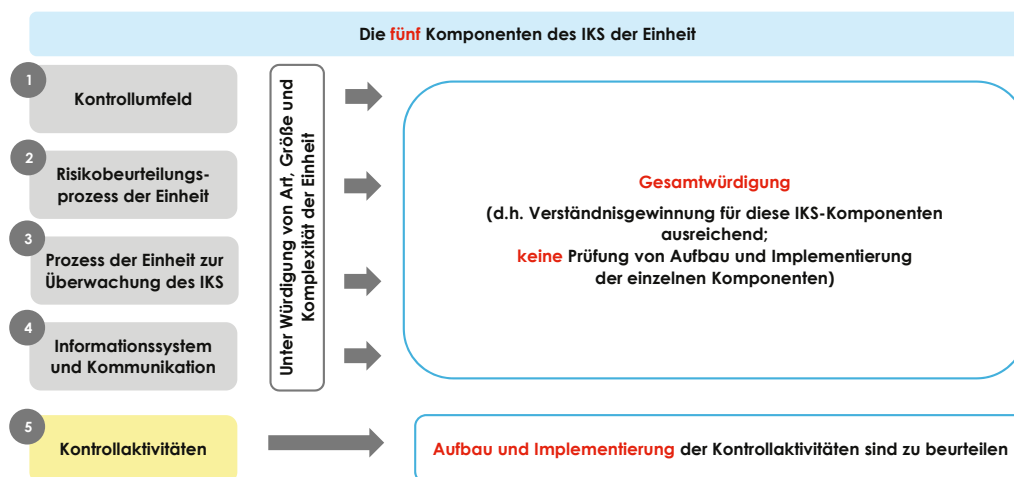
APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0121

Stand: 01.09.2025

3.3.5.2 Beispiele zu den IKS-Komponenten; Forts.



APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0122

3.3.5.3 Zu Schritt 1: Regelung der Verantwortlichkeiten für fachliche Inhalte des QMS
(Risikoprozess und "Dimensionierung" der Regelungen), vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 21 ff.

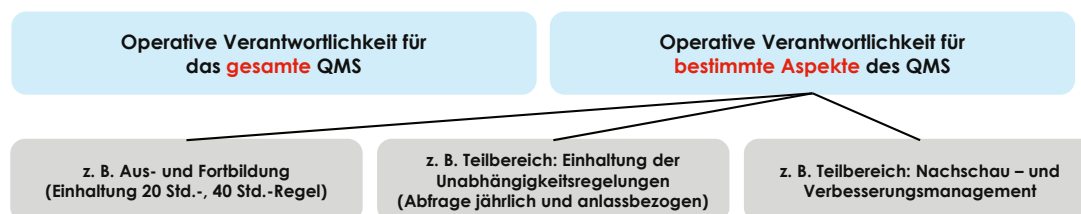
Grundsatz: Die Praxisleitung bleibt insgesamt letztverantwortlich (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. A28).

ABER:

1. Die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten für das QMS können einzelnen Personen entsprechend den zugewiesenen Rollen übertragen werden.
2. Die Personen, denen eine Verantwortlichkeit zugewiesen wurde (i. d. R. Partnern), können bestimmte Rollen und Aufgaben an weitere Personen übertragen, von denen sie Unterstützung erhalten.
3. Ihre eigene Verantwortlichkeit schränkt das nicht ein.

3.3.5.3 Zu Schritt 1: Regelung der Verantwortlichkeiten für fachliche Inhalte des QMS
(Risikoprozess und "Dimensionierung" der Regelungen), vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 21 ff.; Forts.

Innerhalb des QMS der WP-Praxis muss geregelt sein:



Nebenbedingungen:

1. Es ist darauf zu achten, dass die Verantwortlichen über ein angemessenes fachliches Interesse und fachlich ausreichende Expertise in ihrem Teilbereich verfügen.
2. Die Verantwortlichen für das QMS haben eine "**direkte Berichtslinie**" an die Praxisleitung" (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 22), auch bei größeren Einheiten.

3.3.5.4 Zu Schritt 2: Beurteilung der Praxisführung, -steuerung und des Qualitätsbewusstseins der WP-Praxis

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

1. Welche Organisationsstruktur hat die WP-Praxis?

- 1.1 Anzahl der Standorte / Partner pro Standort
- 1.2 Wachstum und Kontinuität in den zurückliegenden Jahren und künftige Planung
- 1.3 Qualifikations- und Spezialisierungsgrad der Partner, und auch einzelner Mitglieder des Auftrags Teams
 - 1.3.1 Gibt es Branchenprüfer?
 - 1.3.2 Gibt es IT-Prüfer?

2. Welchen **gelebten Stellenwert** hat der **Qualitätsanspruch** in der WP-Praxis?

- 2.1 „Masse vor Klasse“?
- 2.2 Wie erfolgt die Vermittlung des Qualitätsbewusstseins bei neuen Mitarbeitern (Einführungsgespräch)?

3.3.5.5 Zu Schritt 3: Prozess zur Beurteilung und zum Umgang mit dem Risiko der WP-Praxis

Schritt 3a: Festlegung der kanzeleindividuellen Qualitätsziele

Welche kanzeleindividuellen Ziele verfolgt die WP-Praxis in Ergänzung zu den berufsständisch geforderten?

1. Die wichtigsten und **übergeordneten Qualitätsziele** sind weitestgehend berufsständisch vorgegeben (IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 12):

- 1.1 Einhaltung der Berufspflichten, die sich aus WPO und BS WP/vBP ergeben (→ hiervon kann eine WP-Praxis nicht abweichen)
 - 1.1.1 Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen
 - 1.1.2 Sachgerechter Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - 1.1.3 Ordnungsgemäße Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen
 - 1.1.4 Ausreichende Ressourcenbereitstellung
 - 1.1.5 Ordnungsgemäße Auftragsabwicklung
- 1.2 **Zufriedenheit der Auftraggeber und Dritter**, d. h. Vermeidung oder sachgerechter Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

3.3.5.5 Zu Schritt 3: Prozess zur Beurteilung und zum Umgang mit dem Risiko der WP-Praxis; Forts.

Schritt 3a: Festlegung der kanzleiindividuellen Qualitätsziele; Forts.

2. Die nachfolgenden beispielhaft ausgewählten Qualitätsziele (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 14) erfahren in verschiedenen WP-Praxen unterschiedliche Gewichtungen

- 2.1 Begrenzung möglicher Haftungsrisiken
- 2.2 Erreichen bestimmter finanzieller Ziele (Festlegung durch finanzielle Leistungsindikatoren)
 - Ansatz 1: „Wachstum geht vor Rendite“ (z. B. bei einer steigenden Anzahl von Pensionszusagen innerhalb des WP-Verbunds)
 - Ansatz 2: „Lieber klein aber fein“, z. B. Ertrag geht vor Umsatz
- 2.3 Maßgebliche Leitlinie: Verfolgung bestimmter Erwartungen der (Mehrheits-)Gesellschafter der WP-Praxis

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0127

Stand: 01.09.2025

3.3.5.5 Zu Schritt 3: Prozess zur Beurteilung und zum Umgang mit dem Risiko der WP-Praxis; Forts.

Schritt 3a: Festlegung der kanzleiindividuellen Qualitätsziele; Forts.

Maßstab: Wo allgemeine oder kanzlei- oder auftragsspezifische Qualitätsrisiken sind, müssen Maßnahmen zur Reduzierung und zur Kontrolle dieser Risiken geschaffen werden:

Beispielkriterium 1: Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Schritt 3b: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken („Risikobeurteilungsprozess“)	Schritt 3c: Schaffung von Regelungen und Hilfsmitteln zur Reduzierung der identifizierten Risiken
Welche kanzleispezifischen besonderen Risiken existieren in der WP-Praxis zur auftragsbezogenen QS?	
Gibt es fachlich und persönlich geeignete Kollegen, so dass sämtliche Formen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung intern abgebildet werden können (Berichtskritik, Konsultation und auftragsbegleitende Qualitätssicherung)?	Maßnahme als Reaktion auf die kanzleiindividuelle Risikoeinschätzung: Falls kein gegenseitiges fachliches 4-Augen-Prinzip im eigenen Haus möglich ist, so muss jederzeit ein fachlicher Austausch mit einem Kollegen außer Haus möglich sein.

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0128

3.3.5.5 Zu Schritt 3: Prozess zur Beurteilung und zum Umgang mit dem Risiko der WP-Praxis; Forts.

Schritt 3a: Festlegung der kanzleiindividuellen Qualitätsziele; Forts.

Beispielkriterium 2: **Unabhängigkeit**

Schritt 3b: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken	Schritt 3c: Schaffung von Regelungen und Hilfsmitteln zur Reduzierung der identifizierten Risiken
Ist die WP-Praxis in einem Netzwerk organisiert und hat daher ein erhöhtes Risiko im Zusammenhang mit Unabhängigkeitsstat-beständen?	
Hinweis: Es gibt Netzwerke • „zur Seite“: Schwestergesellschaften, auch StB-Praxen bzw. gleiche Partner, gleiche GF • „nach unten“: Tochtergesellschaften • „nach oben“: internationale Netzwerke	Implementierung von kanzleiindividuellen Verfahren zur Sicherstellung der Unabhängigkeit vor Auftragsannahme, d. h. Auftragsannahme-check (ggf. einschl. GwG-Check)

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0129

3.3.5.5 Zu Schritt 3: Prozess zur Beurteilung und zum Umgang mit dem Risiko der WP-Praxis; Forts.

Schritt 3a: Festlegung der kanzleiindividuellen Qualitätsziele; Forts.

Beispielkriterium 3: **Gefahr fachlicher Fehlleistungen in Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung**

Stufe 3b: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken	Schritt 3c: Schaffung von Regelungen und Hilfsmitteln zur Reduzierung der identifizierten Risiken
Werden ausschließlich Jahresabschlussprüfungen von KMUs durchgeführt oder hat die Kanzlei auch komplexere Mandate oder Auftragsarten z. B. Konzernabschlussprüfungen bzw. Aufträge bei größeren Mandanten?	
Wie ist das Risiko fachlicher Fehlleistungen einzuschätzen? Beispiele: Risiken für • fehlende Kenntnisse von fachlichen Neuerungen zu speziellen Vorgaben der Rechnungslegung • fachliche Fehleinschätzung von Sachverhalten, die in besonderen Branchen auftreten • nicht festgestellte Täuschungen mit Auswirkungen auf die Rechnungslegung	Entweder Einschränkung des Auftragspektrums, z. B. auf die Jahresabschlussprüfung von KMUs oder Ausweitung der Fachkompetenz in der eigenen WP-Praxis durch personelle Neueinstellungen und strukturierte Fortbildungen sowie Ausbildung (Ausbildungsplan)

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0130

3.3.5.5 Zu Schritt 3: Prozess zur Beurteilung und zum Umgang mit dem Risiko der WP-Praxis; Forts.

Schritt 3a: Festlegung der kanzleiindividuellen Qualitätsziele; Forts.

Beispielkriterium 4: Risiko einer Schlechtleistung wegen Zeitdrucks bei der Auftragsabwicklung

Stufe 3b: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken	Schritt 3c: Schaffung von Regelungen und Hilfsmitteln zur Reduzierung der identifizierten Risiken
Ist sichergestellt, dass Prüfungsaufträge nicht unter Zeitdruck abgewickelt werden, was zu Qualitätsmängeln bei der Auftragsabwicklung führt, z. B. erforderliche und geplante Prüfungshandlungen können nicht vorgenommen werden, um Abgabetermine nicht zu gefährden. Diese Gefahr ist wegen zahlreicher neuer Auftragsarten für WPs und StBs (Ü-Hilfen, Grundsteuerreform, etc.) in 2022 und 2023 besonders hoch.	Es wird eine der Größe der WP-Praxis angemessene Gesamtplanung sämtlicher frist- und zeitgebundener Aufträge benötigt, die ständig wiederkehrend, z. B. jeweils zum Monatsbeginn aktualisiert wird. Diese berücksichtigt auch Zeitreserven, Vertretungsregelungen und eine längerfristige mehrgleisige Personalplanung.

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0131

Stand: 01.09.2025

3.3.5.5 Zu Schritt 3: Prozess zur Beurteilung und zum Umgang mit dem Risiko der WP-Praxis; Forts.

Schritt 3a: Festlegung der kanzleiindividuellen Qualitätsziele; Forts.

Beispielkriterium 5: Risiko einer Schlechtleistung wegen fachlicher Mängel bei der Auftragsabwicklung

Stufe 3b: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken	Schritt 3c: Schaffung von Regelungen und Hilfsmitteln zur Reduzierung der identifizierten Risiken
Wie muss das Auftragsteam reagieren, wenn bei der Auftragsabwicklung fachliche Fragestellungen und Unsicherheiten auftreten, die nicht mit abschließender Sicherheit beantwortet werden können?	Ein Beispiel für eine Regelung oder Maßnahme bietet IDW QMS 1 (09.2022), Tz. A69, in dem wiederum ISA [DE] 220 (Revised), Tz. 35) zitiert wird: „Die WP-Praxis richtet Regelungen oder Maßnahmen zur Konsultation ein, einschließlich der Vorgabe von Sachverhalten, bei deren Vorliegen stets eine Konsultation erfolgen muss. Die WP-Praxis benennt zudem angemessen qualifizierte und erfahrene Personen, die innerhalb der WP-Praxis zu konsultieren sind. Das Auftragsteam ist dafür verantwortlich, bei der Auftragsannahme oder -abwicklung konsultationspflichtige Sachverhalte zu identifizieren, die Konsultation in die Wege zu leiten und die heraus gezogenen Schlussfolgerungen umzusetzen.“

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0132

3.3.5.5 Zu Schritt 3: Prozess zur Beurteilung und zum Umgang mit dem Risiko der WP-Praxis; Forts.

Schritt 3a: Festlegung der kanzleiindividuellen Qualitätsziele; Forts.

Externe und interne **Indizien** und Informationen mit Relevanz **für den Risikobeurteilungsprozess** (in Anlehnung an IDW QMS 1 (09.2022), Tz. A65):

1. **Indiz:** Beschwerden und Vorwürfe von Mitarbeitern (Hinweisgebersystem), WPK, Mandanten, Dritten
2. **Indiz:** QK/QS – Erkenntnisse im Nachgang zur QK oder jährlichen Nachschau
3. **Indiz:** Grundlegende Veränderungen in der WP-Praxis, z. B.
 - neue Auftragsarten (z. B. erstmals Konzernabschlussprüfung)
 - neue Führungskräfte: Änderungen bei den personellen Ressourcen (z. B. neuer Jung-WP)
 - Änderungen im QMS: geänderte Software oder neue Prüfungsmethodik (z. B. Wechsel von Datev zu Audicon)
 - Änderungen in der Kanzleistruktur (z. B. aufgrund von Kanzleizukäufen)

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0133

3.3.5.6 Zu Schritt 4: Information und Kommunikation

1. Sicherstellung von klaren und einwandfreien Kommunikationswegen innerhalb der WP-Praxis, insbesondere bei neuem Fachpersonal (die Kommunikationswege erfolgen in Anlehnung an das aktuelle Organigramm).
2. Wiederkehrend strukturierter fachlicher Austausch im Auftragsteam (z. B. Team-Meeting mit Ergebnisprotokoll).
3. Auswahl der fachlich relevanten Informationen für den einzelnen Mitarbeiter entsprechend seiner Qualifikation und Aufgabe (Informations-Kreise).
4. Dokumentation der Kommunikation (Protokolle).

Neuerungen QMS nach IDW QMS 1 (09.2022)

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0134

3.3.5.7 Zu Schritt 5: Nachschau und Verbesserungsprozess

- Planung und Durchführung einer wirksamen Nachschau auf gleichem Niveau, wie die Auftragsprüfungen bei der Qualitätskontrolle:
- Sachgerechte Schlussfolgerungen mit Erkenntnissen für den Verbesserungsprozess „Lehren ziehen“:

Anpassungen im System zur
Auftragsabwicklung bei **Mängeln** in der
Angemessenheit

z. B. angepasste
Arbeitshilfen/Prozesse/Vorgaben
verstärktes 4-Augen-Prinzip

Anpassung der prüferischen
Vorgehensweise bei **Mängeln** in der
Wirksamkeit

z. B. fachlicher Austausch mit einzelnen
Kollegen („Qualitätsbewusstsein
stärken“), Nachschulungen

Der Regelungsbedarf des QMS der WP-Praxis hängt entscheidend von den Gegebenheiten, bzw. den identifizierten kanzeispezifischen besonderen Risiken der WP-Praxis ab.

Die Komplexität, der Aufbau und die Ausführlichkeit eines QMS können insoweit stark variieren.

- In zeitlicher Nähe zur jährlichen Nachschau ist ein **Update des Risikobeurteilungsprozesses** vorgesehen. Dabei müssen Veränderungen in der WP-Praxis mit Auswirkung auf das Risiko berücksichtigt werden.
- Das QMS ist als Ergebnis
 - der Nachschau (jährlich)
 - des Risikobeurteilungsprozesses (jährlich) **(NEU!)**anzupassen.

Neu nach IDW QMS 1 (09.2022): (Neu-) Skalierung des QMS einer WP-Praxis im Rahmen einer jährlichen vorgeschalteten Risikoanalyse

Fazit – To-Do's für die WP-Praxis:

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die WP-Praxis eine **Risikoinventur** in Bezug auf das Qualitätsmanagementsystem (QMS), insbesondere bezüglich der kritischen Erfolgsfaktoren innerhalb der WP-Praxis (Personal, Ausstattung, etc.), vorzunehmen.
2. Neues Formular, i.d.R. tabellarische Darstellung zum 15.12.2023 anlegen und jährlich aktualisieren („Dokumentation in jährlicher Update Sequenz“)
3. Basierend darauf müssen die entsprechenden Regelungen beispielsweise bei veränderten Risikoausprägungen im Qualitätsmanagementsicherungssystem überarbeitet und dauerhaft angepasst werden.
4. Es ist zulässig, sogar empfehlenswert, dass das eigene Qualitätssicherungssystem entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen (IDW QMS 1 (09.2022), § 55 b Abs. 2 WPO) und der laufenden Rechtsprechung individuell basierend auf dem Ergebnis des kanzleieigenen Risikos skaliert wird.
5. Das Ziel dabei ist der optimale Nutzen bei verhältnismäßigem Einsatz von personellen, technischen und zeitlichen Ressourcen.

Quelle: PIQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0137

3.4 Besonderheiten für kleine Praxen

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0138

3.4 Besonderheiten für kleine Praxen

Die Besonderheiten zum QMS von kleinen Praxen ergeben sich weitestgehend aus den ergänzenden Hinweisen der KfQK zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen: (vgl. www.wpk.de)

- **Ergänzende Hinweise** zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen
- **Fragen und Antworten-Katalog** (FAQ) – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen
- **Tabellarische Risikoanalyse**

3.5 Ergänzende Pflichten für WP bzw. StB nach dem Geldwäschegesetz

- 3.5.1** Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprevention
- 3.5.2** Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GwG

3.5 Ergänzende Pflichten für WP bzw. StB nach dem Geldwäschegesetz

KfQK: Häufig festgestellte Mängel bei der Qualitätskontrolle

Regelungen zu den Pflichten des WPs zur Bekämpfung der Geldwäsche (gemäß der jeweils aktuellen EU-Geldwäscherichtlinie) sind Teil des QS-Systems einer WP-Praxis zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen (§ 53 Nr. 10 BS WP/vBP), z. B. Regelungen zur

- Identifizierung des Mandanten (Sorgfaltspflichten)
- Einführung eines angemessenen Risikomanagementsystems i. S. d. GwG
- wiederkehrenden Durchführung von Risikoanalysen (jährlich)

Hintergrund:

Die WPK ist die zuständige Aufsichtsbehörde über WP/vBP (§ 50 Nr. 6 GwG) und nutzt daher jede Möglichkeit zum Erhalt von diesbezüglichen Informationen.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 19

3.5 Ergänzende Pflichten für WP bzw. StB nach dem Geldwäschegesetz; Forts.

Konkretisierung der Pflichten für WP/vBP-Praxen nach dem Geldwäschegesetz

- **Rückblick**
 - 4. EU-Geldwäscherichtlinie**
(in nationales Recht umgesetzt 2017)
 - 5. EU-Geldwäscherichtlinie**
(Umsetzung in nationales Recht erfolgt, Inkrafttreten am 01.01.2020)
- **Stand**
 - 6. EU-Geldwäscherichtlinie**
(Umsetzung in nationales Recht erfolgt, Inkrafttreten am 01.08.2021)
- **Bedeutung** für den Berufsstand **sehr hoch**, da
 - **Aufsichtsbehörde** die WPK ist. (gesetzliche Zuweisung)
 - Schwerpunktthema bei anstehende **Qualitätskontrolle**
 - somit: „**100 % Kontrolle**“ für die rechtzeitige Umsetzung der 4., 5. und 6. EU-Richtlinie

Folge: Umfassendes Fachwissen muss in der WP-Praxis aufgebaut werden

3.5 Ergänzende Pflichten für WP bzw. StB nach dem Geldwäschegesetz; Forts.

WPK: Aufsicht über die GwG-Pflichten der WP/vBP

Rechtliche Grundlagen:

Die WPK, als für die Aufsicht zuständige Behörde, hat die Befugnis und Verpflichtung regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungs-hinweise zur Verhinderung der Geldwäsche zur Verfügung zu stellen.

Versand Fragebogen:

An zahlreiche nach den Zufallsprinzip ausgewählte WP-Praxen.

Erkenntnisquelle der WPK:

- Qualitätskontrollberichte
- Berichterstattung über die Angemessenheit (QS-System) und Wirksamkeit (Auftragsprüfungen)

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 19

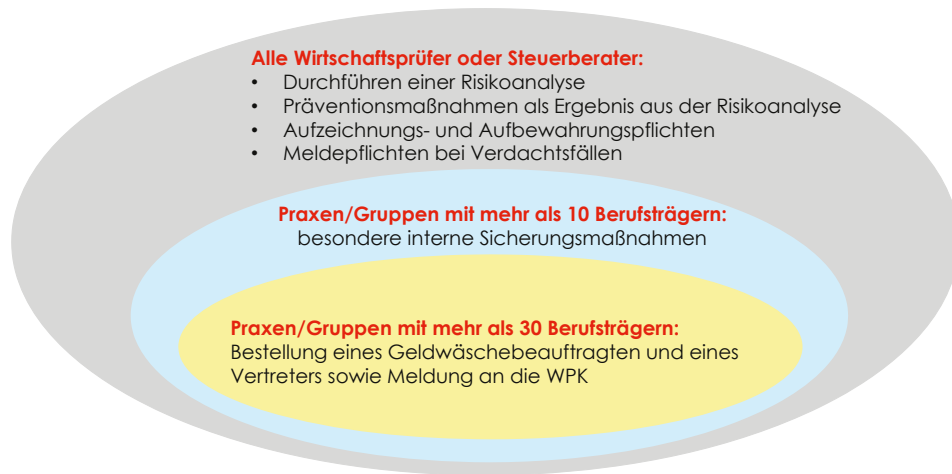
3.5 Ergänzende Pflichten für WP bzw. StB nach dem Geldwäschegesetz; Forts.

Das GwG aus dem Blickwinkel des PfQK

1. Der PfQK muss eine Risikoanalyse vornehmen, in der verdeutlicht wird, welche Rolle das GwG für einzelne WP-Praxis hat.
2. IDW PH 9.140 wurde um entsprechende Fragestellungen ergänzt.
3. Falls das GwG in der WP-Praxis (noch) nicht sachgerecht implementiert wurde, hat der PfQK darüber zu unterrichten.
4. Wünschenswert wäre, wenn der PfQK mit der geprüften Praxis Maßnahmen zur Umsetzung entwickelt.
5. Bestenfalls sind die Anpassungen im QS-System bei Beendigung der Qualitätskontrolle schon vorgenommen worden.

3.5 Ergänzende Pflichten für WP bzw. StB nach dem Geldwäschegesetz; Forts.

Ausgewählte Anforderungen an Abschlussprüfer nach dem GWG



3.5 Ergänzende Pflichten für WP bzw. StB nach dem Geldwäschegesetz; Forts.

Materialien zur Geldwäscheprävention in der WP-Praxis

1. Gesamtdarstellungen (Übersichten)

1.1 Vorgaben zur Geldwäscheprävention

2. Dokumentationshilfe zur Umsetzung des GwG (alle WP-Praxen)

2.1 Risikoanalyse / Geschäftstätigkeit / Mandantenrisiko (pro WP-Praxis / Jahr)

2.2 Erhebungsbogen für natürliche Person (pro Mandat)

2.3 Erhebungsbogen für juristische Person (pro Mandat) **für Neu- und Bestandsmandate**

2.4 Erhebungsbogen für verstärkte Sorgfaltspflichten (pro Mandat)

2.5 Einsichtnahme Transparenzregister (pro Mandat, Update pro Auftrag, sofern Änderungen bei melderlevanten Sachverhalten anzunehmen sind oder bekannt werden)

3.5 Ergänzende Pflichten für WP bzw. StB nach dem Geldwäschegesetz; Forts.

3. Erläuternde Unterlagen QS-System (größere WP Praxen)

- 3.1 > 10 Berufsträger: Handbuch – Interne Sicherungsmaßnahmen
- 3.2 > 30 Berufsträger: Arbeitsprogramm Geldwäschebeauftragter

4. Erläuternde Darstellungen zur Pflichtenlage des Berufsstands

- 4.1 Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem GwG
- 4.2 Ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise (-70 Seiten)
(Stand: 27.01.2022 – Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie)

5. Laufende aktuelle Informationen im Mitgliederbereich der WPK

- 5.1 Schulungsvideos
- 5.2 FIU-Berichterstattung
- 5.3 Veröffentlichungen mit Relevanz für den Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater
(z. B. Typologiepapier)

3.5.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Pflichten zur Geldwäscheprävention		
Risikomanagement • Risikoanalyse • Interne Sicherungsmaßnahmen und Geldwäschebeauftragte ◦ Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen ◦ Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter ◦ Unterrichtung ◦ Zuverlässigkeit der Mitarbeiter ◦ Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen	Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden • Identifizierung ◦ Vertragspartner ◦ auftretende Person ◦ wirtschaftlich Berechtigter • Politisch exponierte Person • Vereinfachte Sorgfaltspflichten • Verstärkte Sorgfaltspflichten ◦ hohes Risiko ◦ politisch exponierte Person ◦ Kunde aus Staat mit hohem Risiko ◦ auffällige Transaktion	Verdachtsmeldungen und Meldepflichten • Kriminelle Herkunft der Vermögenswerte • Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung • Vertragspartner legt wirtschaftlich Berechtigten nicht offen • Registrierungspflicht im elektronischen Meldeportal

3.5.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention; Forts.

Auswirkungen auf das kanzleiindividuelle QMS

- Mandatsannahmeprozess
- Im Fokus: Risikoanalyse nach GwG
- Im Fokus: Abgabeverpflichtungen für Verdachtsmeldungen

Schaffung eines Bewusstseins innerhalb der Kanzlei

- bei Partnern
- bei Steuerberatern
- bei Prüfungsleitern
- bei Jahresabschlusserstellern
- bei Prüfern
- bei Buchhaltern

3.5.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention; Forts.

Schulung zur Erkennung von Anhaltspunkten / Indizien

Bedeutung der Abgabe von Verdachtsmeldungen

- Arbeitsweise der GWG-Aufsichtsbehörden
 - Aufbau einer internen GWG-Datenbank bei der FIU mit Daten aus Verdachtsmeldungen



3.5.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GwG

Verpflichtung der WP/vBP

WP/vBP sind Verpflichtete nach dem GwG und haben somit jährlich eine Risikoanalyse nach den Vorgaben zu erstellen (§5 Abs. 1 GwG).

Mindestinhalte der jährlichen Risikoanalyse

Matrix aus Auftragsarten und Mandanten, sowie die Bewertung der Geldwäscherisiken.

Eckdaten zur Struktur der WP-Praxis

- Anzahl und Beschreibung der Organisationseinheiten
- Anzahl der Berufsträger
- Qualifikation und Einsatzgebiete der Mitarbeiter
- Gesamtanzahl der Mandate

3.5.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GwG; Forts.

Tätigkeitsbereiche

Beschreibung der Tätigkeitsbereiche, die in der Praxis ausgeübt werden

- Abschlussprüfung
- Steuerberatung
- Begleitung von Immobiliengeschäften
- Treuhandtätigkeit

Hinweis:

In der nationalen Risikoanalyse werden im Aufgabenbereich der WP/vBP insbesondere folgende Tätigkeiten als risikobehaftet eingestuft:

- Treuhandtätigkeiten mit Auslandsbezug
- Treuhandtätigkeiten im Zusammenhang mit Barzahlungen
- Beratungen bei sog. Share Deals, insbesondere im Immobiliensektor

3.5.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GwG; Forts.

Auftrags- und mandatsbezogene Angaben (i.d.R. als Tabelle)

Beschreibung der Mandantenstruktur nach Kriterien

- Branche – Hinweis: Es sind die Branchen zu nennen, in den die Mandaten tatsächlich tätig sind
- Sitz (geographische Lage)
- Rechtsform
- Größe

Das Risiko der Merkmale ist von der Kanzlei individuell zu bewerten (mittel, niedrig oder hoch)

Beurteilung der Faktoren mit Blick auf das GWG

- Pro Mandat und Auftrag:
 - Faktoren für ein potenziell geringes Risiko (Anlage 1)
 - Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2)
- Für die Gesamtkanzlei
 - Beurteilung des Gesamtrisikos

3.5.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GwG; Forts.

Formale Anforderungen an eine Risikoanalyse

- Tabelle oder Text (verbale Beschreibung)
- Tabelle wobei „Trefferfelder“ auszufüllen sind
- Aktualisierung: Jährlich

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/1:** Übersicht Qualitätsmanagementzirkel
(in Analogie zu § 55b WPO und IDW QS 1 (IDW QMS 1 (09.2022))
- **Praxishilfe 3/2:** Tabellarische Risikoanalyse: Risikobewertung kleine WP/vBP-Praxis
(alle Vorgaben der Berufssatzung, das heißt Compliance-Ansatz)
- **Praxishilfe 3/3:** Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten
(Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO
und BS WP/vBP – Fallbsp. 1
- **Praxishilfe 3/4:** Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten
(Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO
und BS WP/vBP – Fallbsp. 2
- **Praxishilfe 3/5:** Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten
(Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO
und BS WP/vBP – Fallbsp. 3

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/6:** GwG-Tafel: Vorgaben und Pflichten in der WP-Praxis zur
Geldwäscheprävention
- **Praxishilfe 3/7:** GwG-Risikoanalyse: Jahres-Update
- **Praxishilfe 3/8:** Beispielhafte Empfehlung für die Erstellung einer
Risikoanalyse nach GwG
- **Praxishilfe 3/9:** Zusammenfassende Risikoanalyse der WP-Praxis
- **Praxishilfe 3/10:** Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren
Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– natürliche Person –

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/11:** Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– juristische Person/Personengesellschaft –
- **Praxishilfe 3/12:** Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– verstärkte Sorgfaltspflichten –

Anlagen zum Themenbereich

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 3/1:** Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
- **Rechtsvorschrift 3/2:** Vorgaben aus WPO und BS WP/vBP zur Nachschau –
§ 55b III WPO, §§ 49, 63 BS WP/vBP
- **Rechtsvorschrift 3/3:** Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen
- **Rechtsvorschrift 3/4:** Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien-GwGMeldV-Immobilien) – Auszug

TOP 4: Die Durchführung der Qualitätskontrolle

Themenbereich 4: Die Durchführung der Qualitätskontrolle

Gliederung

- 4.1 Auftragsannahme und -planung
- 4.2 Die Prüfung der Angemessenheit des Qualitätsmanagementsystems (Aufbauorganisation)
- 4.3 Die Prüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems (Ablauforganisation)
- 4.4 Ableitung des Gesamturteils einer Qualitätskontrolle
- 4.5 Anforderungen an eine ordnungsmäßige Dokumentation

4.1 Auftragsannahme und -planung

4.1 Auftragsannahme und -planung

Hinweis auf Arbeitshilfen

- Bearbeitung durch die zu prüfende Person (Auszug aus **Anlage 1** zu IDW PH 9.140)
Stand: 20.08.20218
- ➔ Anwendung auch sinnvoll i. Z. mit IDW PS 140 n. F.
- Vorbereitung der Qualitätskontrolle – Hinweise **für die zu prüfende Praxis**
 - A. Auftragsvergabe
 - B. Informationen und Unterlagen für den Prüfer für Qualitätskontrolle

4.1 Auftragsannahme und -planung; Forts.

Erweiterte Angaben in der Mitteilung des Prüfvorschlags

- Vorbemerkung

Die zu prüfende Praxis teilt der KfQK einen Prüfvorschlag mit.

Erfolgt kein Widerspruch binnen eines Monats, gilt der Vorschlag als angenommen.

- Überprüfung durch die WPK
 - Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
 - Erforderliche besondere Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere bei der Prüfung von Spezialbereichen

4.1 Auftragsannahme und -planung; Forts.

Digitales Serviceangebot in Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle

- Unter „Meine WPK“-Login können folgende Meldungen von der zu prüfenden Praxis vorgenommen werden:
 - Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
 - Einreichung des Prüfvorschlags für die QK
 - Mitteilung der Beauftragung der Qualitätskontrolle

4.2 Die Prüfung der Angemessenheit des Qualitätsmanagementsystems (Aufbauorganisation)

- 4.2.1 Kanzleiorganisation – Prüfung der Angemessenheit
- 4.2.2 Auftragsabwicklung – Prüfung der Angemessenheit
- 4.2.3 Exkurs: Auftragsdatei – Prüfung/Beurteilung durch den PfQK

4.2.1 Kanzleiorganisation – Prüfung der Angemessenheit

4.2.1.1 Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (Auszug aus **Anlage 3** zu IDW **PH 9.140**)

Beurteilung der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis – Kernbereiche

- A. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (§ 51 Nr. 1 BS WP/vBP, § 55b Abs. 2 Nr. 3 WPO)
- B. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen (§ 51 Nr. 2, 3 BS WP/vBP)
- C. Mitarbeiterentwicklung (§ 51 Nr. 4, 5, 6, 8 BS WP/vBP, § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 WPO)
- D. Gesamtplanung aller Aufträge (§ 51 Nr. 7 BS WP/vBP)
- E. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen (§ 32 Nr. 11 BS WP/vBP)

4.2.1.2 Wurden die Regelungen des kanzleiindividuellen QMS sachgerecht implementiert?

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne QSS-Mechanismen, Verfahren zur Risikobewertung der eigenen WP-Praxis (jährliche Risikoanalyse) , Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	1	2, 10
2. Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals (späteste Implementierung: 15.12.2023 (NON-PIE-Prüfer) (späteste Implementierung: 15.12.2022 (PIE-Prüfer))	2 sowie IDW QMS 1 (09.2022)	
3. Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	3	1
4. Kenntnisse der eingesetzten Mitarbeiter, Fortbildung, Anleitung und Kontrolle	4	5, 8, 10
5. Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO	5	10
6. Vorfälle, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation	6	11

4.2.1.2 Wurden die Regelungen des kanzleiindividuellen QMS sachgerecht implementiert?; Forts.

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
7. Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße	7	11
8. Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO	8	13
9. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht	9	14
10. Auftragsannahme und -fortführung, vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)		2, 3
11. Einstellung von Mitarbeitern, Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation		4
12. Beurteilung fachlicher Mitarbeiter		1
13. Gesamtplanung aller Aufträge		7
14. Organisation der Fachinformation		8

4.2.1.2 Wurden die Regelungen des kanzleiindividuellen QMS sachgerecht implementiert?; Forts.

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
15. Prüfungsplanung		9
16. Auftragsabwicklung		10
17. Auftragsbezogene QS Nachschau		12 15
18. Schaffung einer Auftragsdatei	51c	45
19. Regelungen zum auftragsbezogenen QSS - Wann Berichtskritik? - Wann auftragsbegleitende QS? (konkretisierte und neue Anforderungen nach IDW QMS 2 (09.2022) (erstmalige Beachtung: NON-PIE-Prüfer 15.12.2023, PIE-Prüfer 15.12.2022)		48, 60 Abs. 1 Nr. 1
20. Festlegungen zur Nachschau		49, 63

4.2.1.2 Wurden die Regelungen des kanzleiindividuellen QMS sachgerecht implementiert?; Forts.

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
21. Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten		61 Abs. 1 Nr. 1
22. Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins		61 Abs. 2 Nr. 1

Praxisfrage: Wie ist ein standardisiertes Qualitätssicherungshandbuch zu bewerten?

„Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Verwendung eines standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen anwendbar sind.“

4.2.2 Auftragsabwicklung – Prüfung der Angemessenheit

4.2.2.1 Anforderung an die Prüfung der Auftragsabwicklung

Anforderung an die Prüfung der Auftragsabwicklung § 20 SaQK; IDW PS 140 n. F.

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle

(Auszug aus Anlage 4 zu IDW PH 9.140)

Praxistipp: Individuelles Prüfungsmemorandum erstellen

➔ „Beurteilung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsabwicklung – Abschlussprüfungen

- A. Auftragsannahme und Auftragsbestätigung
- B. Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken
- C. Festlegung und Durchführung von Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken
- D. Dokumentation der Abschlussprüfung
- E. Berichterstattung
- F. Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung“

4.2.2.2 Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE]

Schema: Exemplarische schrittweise Vorgehensweise

Schritt 1:	Entscheidung, dass kein KMU-Fall (kein KMU der Typisierung gemäß IDW PS KMU 1 (09.2022))
Schritt 2:	Auftragsannahme nach Auftragsannahmecheck
Schritt 3:	Umfassendes Verständnis von Unternehmen und dem Risikobeurteilungsprozess im Unternehmen
Schritt 4:	Beurteilung der unternehmensinternen Prozesse und des Kontrollsystems mit Bezug zur Rechnungslegung
Schritt 5:	Beurteilung der Risiken auf Abschlussebene (relevant für Prüfmethodik)
Schritt 6a:	Beurteilung der Risiken auf Aussageebene, bzw. der inhärenten Risikofaktoren unter Anwendung des Spektrums der inhärenten Risiken (ISA [DE] 315 (Revised 2019))
Schritt 6b:	Feststellung der bedeutsamen Risiken, Festlegung des IKS-Prüfungsbereichs
Schritt 7:	Durchführung der Prüfungshandlungen (auf Basis der vorausgegangenen Risikobeurteilung)
Schritt 8:	Durchführung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen unter besonderer Würdigung von Schätzwerten sowie Bewertungen mit Beurteilungsspielräumen (ISA [DE] 540 (Revised))
Schritt 9:	Prüfung Lagebericht
Schritt 10:	Abschließende Prüfungshandlung
Schritt 11:	Dokumentation, Berichterstattung und Archivierung (60-Tage Regel)

vgl. ISA [DE] 315
(Revised 2019)

= Besonderheiten neue GoA

4.2.2.2 Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE]; Forts.

Wesentliche Merkmale des neuen Prüfungsansatzes (neue GoA; inkl. ISA [DE]) (1/2)

1. Erweiterte Verständnisk Gewinnung des Kontrollbewusstseins und der Reichweite und Ausprägung der internen Kontrollen
2. Klassifizierung der Risiken mit Auswirkung auf die Rechnungslegung auf
 - a. Abschlussebene
 - b. Aussageebene
4. Detaillierte Beurteilung der Risiken auf Aussageebene entsprechend dem Spektrum der inhärenten Risiken unter Anwendung der inhärenten Risikofaktoren
5. Identifizierung der „bedeutsamen Risiken“

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0173

4.2.3 Exkurs: Auftragsdatei – Prüfung/Beurteilung durch den PfQK

4.2.3.1 Anforderungen an die Auftragsdatei nach § 51 c WPO

Neues zur Bestimmung der Grundgesamtheit

Grundsatz:

1. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Grundgesamtheit bildet die Auftragsdatei nach § 51c WPO
2. Die Auftragsdatei verzeichnet stets – auch alle „angenommenen Aufträge“, unabhängig davon, ob mit deren Bearbeitung bereits begonnen worden ist.

Praxishinweis:

- ➔ Es sollen bei der Qualitätskontrolle auch Aufträge betrachtet werden, die erst angearbeitet und noch nicht abgeschlossen sind.

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0174

4.2.3.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

Empfehlung

Die Auftragsdatei nach § 51c WPO sollte beinhalten:

- Alle gesetzlich geforderten Auftragskriterien (ab 2025: einschließlich Pflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung)
- Weitere sinnvolle ergänzende Informationen

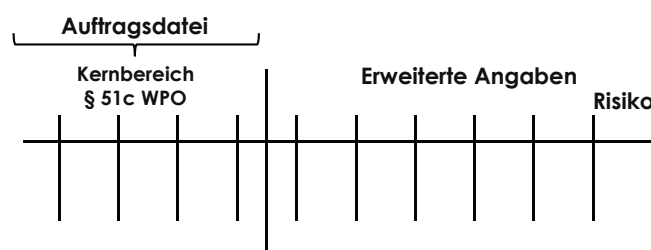
Hintergrund

Da diese Datei regelmäßig der Ausgangspunkt für die Planung von

- Nachschauen
- Qualitätskontrollen

bildet, sollten alle für die Auftragsauswahl relevanten auftragsbezogenen Kriterien berücksichtigt sein.

4.2.3.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen; Forts.

Auftragsdatei – Prüfung/Beurteilung durch den PfQK**Die gesetzlich vorgeschriebene Auftragsdatei ist ...**

- Ausgangspunkt der Nachschau
- Ausgangspunkt der Qualitätskontrolle
- Grundlage für die Ermittlung von Abdeckungsgraden

4.3 Die Prüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems (Ablauforganisation)

- 4.3.1** Kanzleiorganisation – Wurden die Regelungen des kanzleiindividuellen QMS sachgerecht angewendet?
- 4.3.2** Auftragsabwicklung – Prüfung der Wirksamkeit

4.3.1 Kanzleiorganisation – Wurden die Regelungen des kanzleiindividuellen QMS sachgerecht angewendet?

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne QSS-Mechanismen, Verfahren zur Risikobewertung der eigenen WP-Praxis (jährliche Risikoanalyse) , Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	1	2, 10
2. Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals (späteste Implementierung: 15.12.2023 (NON-PIE-Prüfer) (späteste Implementierung: 15.12.2022 (PIE-Prüfer))	2 sowie IDW QMS 1 (09.2022)	
3. Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	3	1
4. Kenntnisse der eingesetzten Mitarbeiter, Fortbildung, Anleitung und Kontrolle	4	5, 8, 10
5. Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO	5	10
6. Vorfälle, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation	6	11

4.3.1 Kanzleiorganisation – Wurden die Regelungen des kanzleiindividuellen QMS sachgerecht angewendet?; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
7. Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße	7	11
8. Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO	8	13
9. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht	9	14
10. Auftragsannahme und -fortführung, vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)		2, 3
11. Einstellung von Mitarbeitern, Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation		4
12. Beurteilung fachlicher Mitarbeiter		1
13. Gesamtplanung aller Aufträge		7
14. Organisation der Fachinformation		8

4.3.1 Kanzleiorganisation – Wurden die Regelungen des kanzleiindividuellen QMS sachgerecht angewendet?; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
15. Prüfungsplanung		9
16. Auftragsabwicklung		10
17. Auftragsbezogene QS Nachschau		12 15
18. Schaffung einer Auftragsdatei	51c	45
19. Regelungen zum auftragsbezogenen QSS - Wann Berichtskritik? - Wann auftragsbegleitende QS? (konkretisierte und neue Anforderungen nach IDW QMS 2 (09.2022) (erstmalige Beachtung: NON-PIE-Prüfer 15.12.2023, PIE-Prüfer 15.12.2022)		48, 60 Abs. 1 Nr. 1
20. Festlegungen zur Nachschau		49, 63

4.3.1 Kanzleiorganisation – Wurden die Regelungen des kanzleiindividuellen QMS sachgerecht angewendet?; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
21. Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten		61 Abs. 1 Nr. 1
22. Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins		61 Abs. 2 Nr. 1

4.3.2 Auftragsabwicklung – Prüfung der Wirksamkeit

4.3.2.1 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragswahl

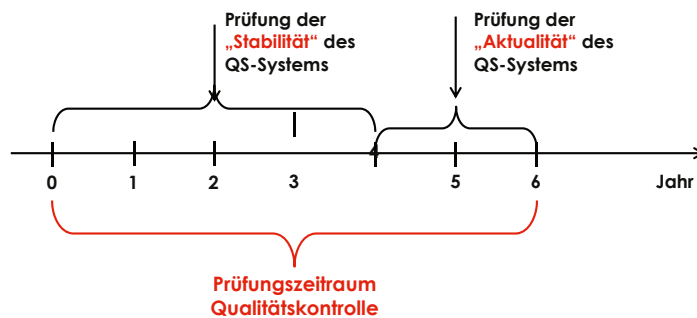
Sicherstellung zur Vollständigkeit der Grundgesamtheit

- Grundlage:
Ausgangspunkt der Auftragsprüfungen ist eine Übersicht aller gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und aller von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen
- Auszuklammern sind außerdem Pflichtprüfungen von § 316a-Mandaten (sog. PIE, vgl. § 57a Abs. 5a WPO)

4.3.2.1 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragswahl; Forts.

QK: Neue Regeln zur Auswahl der Aufträge

- Welche Auftragsauswahl gilt bei der Qualitätskontrolle als angemessen?
- Grundsatz: qualitative Betrachtung



Quelle: WPKM 3/2018, S. 66 ff.

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0183

Stand: 01.09.2025

4.3.2.1 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragswahl; Forts.

Parameter für Umfang der Auftragsauswahl

Zunehmender
Umfang der
Auftragsauswahl

- ↑ • Risiken des Auftrags
- ↑ • Anzahl Prüfer
- ↑ • Negative Feststellungen (Nachschau Bericht)
- ↑ • Rechtsträgerwechsel
- ↑ • Systemwechsel innerhalb Prüfungszeiten
- ↑ • Mehrere Standorte
- ↑ • Hohe Mitarbeiterfluktuation

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0184

4.3.2.1 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragswahl; Forts.

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Auftragsauswahl

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung	Beurteilung Praxishinweis
Es ist eine risikoorientierte Auswahl der Stichprobe vorzunehmen und zu dokumentieren: • Auftragsart • Größenklasse • Rechtsform • Auftragsverantwortlicher • Erst-/Folgeprüfung • Kapitalmarkt • Nachschaudurchführung	Es wird zu jedem einzelnen Auftrag dargestellt und beschrieben, warum dieser in die Auftragsauswahl gekommen ist (Beschreibung der Einzelumstände)	Diese Beschreibung der Auftragsauswahl (ein Absatz pro Auftrags(-gruppe)) ist sinnvoll und in vielen Fällen zugleich angemessen, sofern die Auftragsauswahl überschau-bar ist. Bei einer größeren Anzahl von Aufträgen bietet sich eine Tabelle ggf. mit Gruppenbildung an.

Quelle: PIQK-Veranstaltung

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0185

4.3.2.1 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragswahl; Forts.

Klarstellungen zur Auftragsauswahl bei der QK

Zentrale Fragestellung:

Sind bei einer **Qualitätskontrolle** stets sämtliche Auftragsverantwortlichen (WP; vBP) in die Auftragsauswahl einzubeziehen, oder ist es vertretbar und somit nicht zu beanstanden, dass nicht sämtliche Auftragsverantwortlichen in die Auftragsroutinen einbezogen werden?

Hintergrund:

Da für die **Nachschau** explizit eine Regelung besteht, wonach bei der Ermittlung der Auftragsauswahl jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer in die Auftragsauswahl einzubeziehen ist, wurde das BMWi mit der Frage konfrontiert, wie hier bei der Qualitätskontrolle zu verfahren ist.

Fazit/Ergebnis:

Alle auftragsverantwortlichen WP sind innerhalb der Auftragsauswahl zu berücksichtigen	Nachschau	Qualitätskontrolle
	ja	nein, Reduktion bei wirksamer Nachschau vertretbar

Quelle: „Neu auf WPK.de“ vom 1. April 2021

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0186

4.3.2.2 Vorgehensweise bei der Auftragsprüfung

Praktische Vorgehensweise des PfQK bei der Auftragsprüfung eines bestimmten Auftrags im Rahmen der QK

Die hier genannten Zeitangaben sind exemplarisch, da die Bearbeitungsdauer einzelfallabhängig ist.

Schritt 1: Vorbesprechung mit dem Abschlussprüfer (z. B. 0,5 Std)

Schritt 2: Grobe Durchsicht zur Verschaffung eines ersten Überblicks

- des Prüfungsurteils
- des Prüfungsberichts
- der Dauerakte
- der Arbeitspapiere

und Kennzeichnung von Auffälligkeiten (Idee z. B. grüne, gelbe, rote Fähnchen) (z. B. 0,5 Std)

Schritt 3: Genaue Lektüre des

- Prüfungsberichts und
- Jahresabschlusses, nebst Lagebericht (z. B. 1,0 Std)

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

APfQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0187

Stand: 01.09.2025

4.3.2.2 Vorgehensweise bei der Auftragsprüfung; Forts.

Schritt 4: Durchsicht und Nachvollziehen der Arbeitspapiere, insbesondere roter Faden der Prüfung ISA [DE] 315 revised, um festzustellen, welche Überlegungen und Prüfungshandlungen der Prüfer vorgenommen hat, Beurteilung der auftragsbegleitenden QS-Maßnahmen (z. B. 4,0 Std)

Schritt 5: Dokumentation der eigenen Prüfungshandlungen, Überlegungen und Erkenntnisse (z. B. 1,0 Std)

Schritt 6: Erörterung der Erkenntnisse mit der Praxisleitung, bzw. dem verantwortlichen Prüfungspartner (z. B. 0,5 Std)

Schritt 7: Eigene Dokumentation und abschließende Urteilsfindung (z. B. 0,5 Std)

Fazit: Gesamtdauer: 1 Tagewerk, ca. 8 Std

(Hinweis: Die Dauer von 8 Std. ist kein Muss, sondern lediglich ein Richtwert. Eine Abweichung erfordert jedoch eine sachgerechte Begründung.)

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

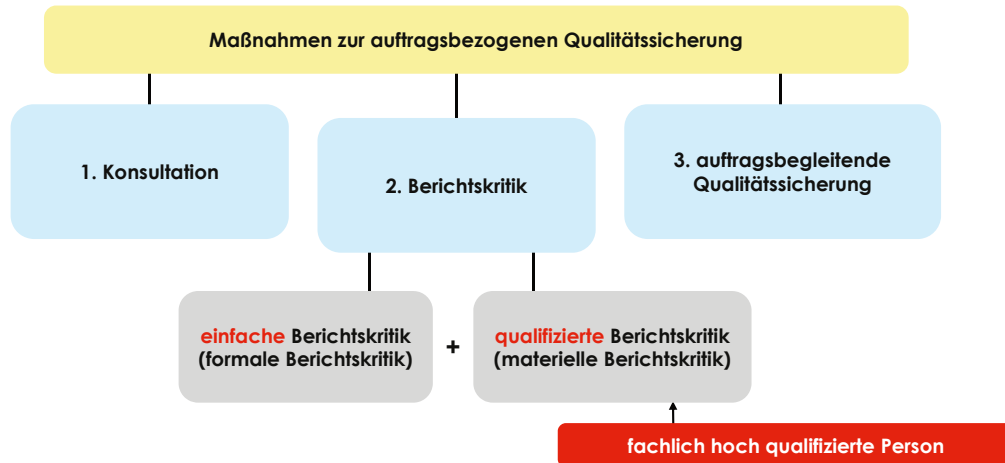
APfQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0188

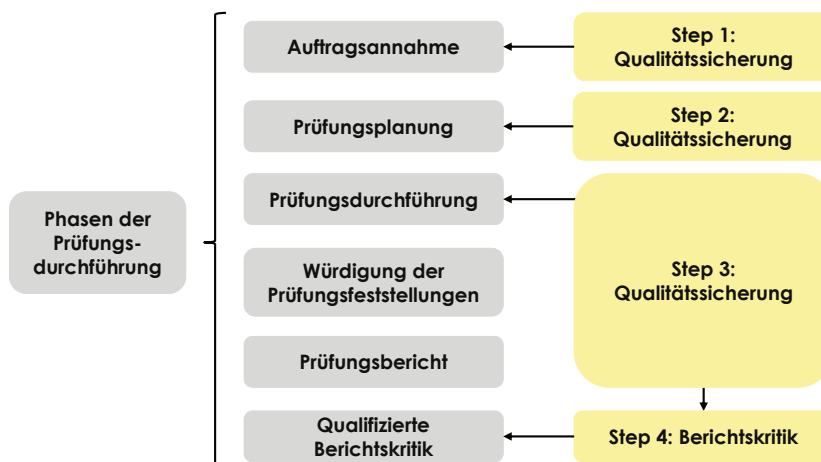
4.3.2.3 Kontrolle der auftragsbezogenen QS-Maßnahmen

Grundlagen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung



4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung als Maßnahme der Qualitätssicherung



4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Die neue auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß IDW QMS 2 (09.2022) – Übersicht

Quelle: **NEU!** „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

- Teil 1: Veranlassung: Angleichung an internationale Vorgaben
- Teil 2: Gliederung IDW QMS 2 (09.2022)
- Teil 3: Vorangestellte bedeutende Aspekte zu IDW QMS 2 (09.2022) (7 Fragestellungen)
- Teil 4: Auswahl / Benennung des auftragsbegleitenden QS (3 Fragestellungen)
- Teil 5: Weitere ergänzende Regelungen im QMS für besondere Gegebenheiten in der WP-Praxis (6 Punkte)
- Teil 6: Anforderungen an die Durchführung der auftragsbegleitenden QS
- Teil 7: Mitwirkungspflichten des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die auftragsbegleitende QS
- Teil 8: Schrittweise Vorgehensweise und berufsrechtliche Pflichten des auftragsbegleitenden QS (5 Schritte)
- Teil 9: Mögliche Schlussfolgerungen der auftragsbegleitenden QS
- Teil 10: Umgang mit nicht ausgeräumten Bedenken des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers
- Teil 11: Dokumentation der auftragsbegleitenden QS
- Teil 12: Faktoren, die Art, Umfang und zeitliche Dauer der auftragsbegleitenden QS beeinflussen
- Teil 13: Besondere ergänzende Überlegungen bei Konzernabschlussprüfungen

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: **NEU!** „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Teil 1: Veranlassung: Angleichung an internationale Vorgaben

Regelungen bis 14.12.2023

Die Auftragsbegleitende QS ist in der BS WP/vBP geregelt:

Berufspflichten bei der Abschlussdurchführung **für NON-PIE-Gesellschaften: § 48 Abs. 3 BS WP/vBP**

„Gegenstand der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt waren.“

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Teil 1: Veranlassung: Angleichung an internationale Vorgaben; Forts.

Für NON-PIE-Prüfer: § 60 Abs. 1 BS WP/vBP

„Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB geprüft und dokumentiert wird, ob und welche Maßnahmen zur **auftragsbezogenen Qualitätssicherung** nach § 48 Absatz 1 ergriffen werden. Hierbei ist auch sicherzustellen, dass eine Berichtskritik oder eine **auftragsbegleitende Qualitätssicherung** von fachlich (Fach- und Branchenkenntnisse) und persönlich (Prüfungserfahrung und Objektivität) geeigneten Personen durchgeführt werden soll, die nicht WP/vBP sein müssen. Kriterien für die Eignung sind vorzusehen.“

Für PIE-Prüfer: § 48 Abs. 4 BS WP/vBP

„Für die **auftragsbegleitende Qualitätssicherung** bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.“

Für PIE-Prüfer: § 60 Abs. 2 BS WP/vBP

„Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB nach Artikel 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchzuführen ist. Sie haben vorzusehen, dass auftragsbegleitender Qualitätssicherer ein Abschlussprüfer im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2006/43/EG ist.“

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Teil 1: Veranlassung: Angleichung an internationale Vorgaben; Forts.

Künftige Regelung (ab spätestens 15.12.2023)

Die Verankerungen in der BS WP/vBP bleiben unverändert.

- Ergänzend setzt IDW EQMS 2 die Vorgaben des IAASB in ISQM 2 „Engagement Quality Reviews“, der im Dezember 2020 verabschiedet wurde, für Deutschland um.
- Das IDW **ersetzt** mit **IDW QMS 1 (09.2022)** und **IDW QMS 2 (09.2022)** den QS-Standard IDW QS 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ vom 09.06.2017.

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Teil 2: Gliederung IDW QMS 2 (09.2022)

Entsprechend der „Einheitsgliederung („Clarity-Format“ der ISA [DE] und auch der IDW PS (mm.jjjj))

1. „Vorbemerkungen”
 - Gegenstand und Anwendungsbereich
 - Bedeutung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems
2. Anwendungszeitpunkt
3. Ziel der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung
4. Definitionen
5. Anforderungen an die auftragsbegleitende Qualitätssicherung
 - Verbindlichkeit der relevanten Anforderungen
 - Benennung und Eignung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers
 - Art, zeitliche Einteilung und Umfang der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung
 - Dokumentation
6. Anwendungshinweise und Erläuterungen“

Quelle: **NEU:** „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0195

Stand: 01.09.2025

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Teil 3: Vorangestellte bedeutende Aspekte zu IDW QMS 2 (09.2023) (7 Fragestellungen)

Frage 1: Was wurde in IDW QMS 2 (09.2022) gegenüber IDW QS 1 neu geregelt?

1. Konkretisierung der persönlichen und fachlichen Anforderungen an einen auftragsbegleitenden Qualitätssicherer
2. Präzisierung der Vorgaben zur Durchführung einer auftragsbegleitenden QS (ggü. IDW QS 1, Tz. 57 ff). Beispielhafte Aufzählung:
 - a. Zeitliche Vorgaben:
 - „Der auftragsbegleitende QS muss über **ausreichende Zeitkontingente** verfügen.“
 - b. Prüfungsumfang:
 - „Die **tatsächlich ausgeübte kritische Grundhaltung** des Auftragsteams ist zu beurteilen.“
 - c. Steigerung der Unbefangenheit:
 - „**Cooling-off Regelungen** für den QS.“

Quelle: **NEU:** „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0196

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Frage 2: Wie kann man den Zusammenhang von IDW QMS 1 (09.2022) und IDW QMS 2 (09.2022) beschreiben kann (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 8)?

IDW QMS 1 (09.2022) beschreibt das **System der WP-Praxis**, mit dem Qualitätsrisiken bei der Durchführung **sämtlicher** Aufträge

- identifiziert,
- beurteilt und
- auf diese **sachgerecht** mit **Regelungen und Maßnahmen** reagiert wird.

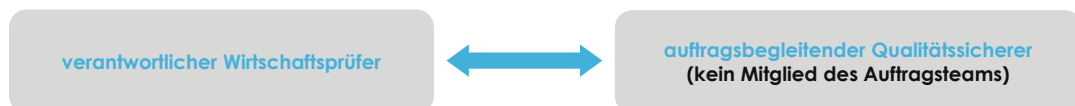
IDW QMS 2 (09.2022) regelt die **auftragsbegleitende QS** als eine mögliche Reaktion (Regelungen und Maßnahmen) auf ein erhöhtes Risiko bei der Auftragsabwicklung die bei **bestimmten** Aufträgen im Rahmen der Auftragsannahme oder Prüfungsplanung festgestellt wird.

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Frage 3: An wen richten sich primär die Regelungen des IDW QMS 2 (09.2022) (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 6 und 7)?

Sowohl der **auftragsbegleitende Qualitätssicherer** als auch der **verantwortliche Wirtschaftsprüfer** sind in eine auftragsbegleitende Qualitätssicherungs-Maßnahme involviert.



Die Anforderungen an den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer (**Person 1**) im Rahmen der auftragsbegleitenden QS sind

- geregelt in **ISA [DE] 220 (Revised)** „Qualitätsmanagement bei einer Abschlussprüfung“ (derzeit beim IDW in Arbeit)

Die Anforderungen an den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer (**Person 2**) sind in **IDW QMS 2 (09.2022)** geregelt.

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Frage 4: Bei welchen Aufträgen ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen? (Quelle: IDW QMS 2 (09.2022), Tz 4)

Gruppe 1: Obligatorisch (PIE-Mandate):

- bei kapitalmarktorientierten Unternehmen (vgl. IDW QMS 1 (09.2022))
- bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. § 316 a S. 2 HGB (vor FISG: § 319a HGB)

Gruppe 2: Einzelfallabhängig (NON-PIE Mandate):

„wenn es sich nach den Regeln der WP-Praxis um eine geeignete Reaktion auf festgestellte Qualitätsrisiken handelt“.

d. h. Erfordernis richtet sich nach dem Risiko des Prüfungsmandats (Art, Branche und Komplexität)

- bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO (**NEU:** Neben Abschlussprüfungen auch bei prüferischen Durchsichten, u.a.)

Quelle: **NEU:** „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

APIQK 2025

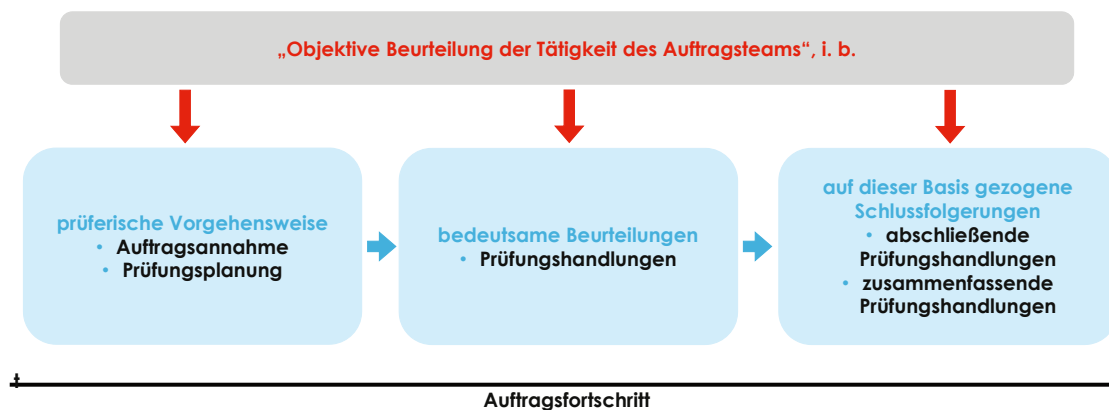
Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0199

Stand: 01.09.2025

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Frage 5: Was ist „Gegenstand“ der auftragsbegleitenden QS (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 8)?



Quelle: **NEU:** „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0200

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Frage 6: Wie ist die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen dem verantwortlichen WP einerseits und dem auftragsbegleitenden QS andererseits geregelt? (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 10)

Personelle Aspekte:

Der auftragsbegleitende WP ist nicht Teil des Auftragsteams (Ausschlusskriterium).

Trennung der Verantwortlichkeiten:

Der auftragsbegleitende QS tangiert nicht die Verantwortung des verantwortlichen WP, insbesondere:

1. Steuerung des Auftrags
2. Beurteilung der Risiken
3. Sicherstellung der hohen Qualität
4. Anleitung des Auftragsteams
5. Beschaffung von Nachweisen, zur Untermauerung der Prüfungsfeststellungen
6. Überwachung der Prüfungshandlungen
7. Durchsicht der Arbeitsergebnisse

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Frage 6: Wie ist die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen dem verantwortlichen WP einerseits und dem auftragsbegleitenden QS andererseits geregelt? (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 10); Forts.

Fazit:

Es gelten **enge Grenzen der Einflussnahme** des auftragsbegleitenden QS auf die originäre Abschlussprüfung.

Praxiskonstellation:

- Der **auftragsbegleitende Qualitätssicherer wirft Fragen auf**, die den verantwortlichen WP und die Prüfer veranlassen, weitere Prüfungsnachweise anzufordern und einzusehen.
- Dies entspricht jedoch einer sachgerechten Vorgehensweise in der Praxis.

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Teil 4: Auswahl / Benennung des auftragsbegleitenden QS (3 Fragestellungen)

Frage 1: Wer kann „auftragsbegleitender Qualitätssicherer“ sein (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 13b)?

Hierbei sind genau die Definitionen des IDW QMS 1 (09.2022) zu beachten!

- „Partner“, vgl. IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 8n,
- „Fachlicher Mitarbeiter“ der WP-Praxis, vgl. IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 8h, oder
- eine externe Person, die von der WP-Praxis beauftragt wird.

Frage 2: Welche Regelungen und Maßnahmen hat die WP-Praxis zur Benennung des auftragsbegleitenden QS zu treffen (vgl. IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 16; Tz. A1-A3 und ISQM 2.17)?

Hinweis: Im Falle von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ergibt sich die Pflicht, Regelungen festzuschreiben, aus § 60 Abs. 1 S. 3 BS WP/vBP)

- Es ist genau zu regeln, **wer** die Personenauswahl für die auftragsbegleitende QS vornehmen darf.
- Die Verantwortlichkeit für die Benennung muss einer oder mehreren Personen der WP-Praxis zugewiesen werden, die über entsprechende Fähigkeiten und die Durchsetzungskraft verfügen.

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Frage 3: Welche Regelungen und Maßnahmen hat die WP-Praxis zur Befähigung und zu den Anforderungen an die Person des auftragsbegleitenden QS zu treffen (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 17 und 18) – 10 Kriterien?

Hinweis: Im Falle von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ergibt sich die Pflicht, Regelungen im QMS ausdrücklich festzuschreiben (§ 60 Abs. 1 S. 3 BS WP/vBP)

Regelungen zu den Kriterien für die Eignung als auftragsbegleitender QS

Die mit der auftragsbegleitenden QS beauftragte Person

1. darf kein Mitglied des Auftragsteams sein (Tz. 17, 21a)
2. darf das Prüfungsurteil nicht mit unterzeichnen (Tz. 17, A4-A5)
3. darf folglich an der Prüfung „nicht beteiligt sein“. (Tz. 17)
4. muss ausreichende Kompetenz besitzen (Tz. 18), d. h.
 - Erfahrung mit vergleichbaren Aufträgen (A6)
 - ausreichende Spezialkenntnisse (IT, technisches Know-How) (A7)
 - ausreichende Erfahrung in anderen QS-Maßnahmen (z. B. Nachschau) (A8)

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Frage 3: Welche Regelungen und Maßnahmen hat die WP-Praxis zur Befähigung und zu den Anforderungen an die Person des auftragsbegleitenden QS zu treffen (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 17 und 18) – 10 Kriterien?; Forts.

5. muss über ausreichend Zeit verfügen (Tz. 18)
 - ggf. muss eine andere Person eingesetzt werden (z. B. bei Krankheit oder anderer unaufschiebbarer Aufgaben) (Tz. A22)
6. muss eine ausreichende Durchsetzungskraft besitzen (Tz. 18), d. h.
 - es muss in der WP-Praxis eine Kultur des Respekts im Umgang mit dem auftragsbegleitenden QS geschaffen werden (A10)
 - der auftragsbegleitende QS darf nicht in Druckkonstellationen geraten (A109)
 - d. h. die Fairness beim Umgang mit Meinungsverschiedenheiten muss gegeben sein
7. muss fachlich geeignet sein (Fach- und Branchenkenntnisse) (Tz. 18)
8. muss persönlich geeignet sein (Engagement, Erfahrung und Neutralität) (Tz. 18)

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Frage 3: Welche Regelungen und Maßnahmen hat die WP-Praxis zur Befähigung und zu den Anforderungen an die Person des auftragsbegleitenden QS zu treffen (IDW QMS 2 (09.2022) Tz.17 und 18) – 10 Kriterien?; Forts.

9. muss die berufsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeitsgefährdungen erfüllen (Tz. 19)
 - d. h. die Gefährdung der Objektivität muss ausgeschlossen werden (A12), z. B.
 - Gefährdung durch Selbstprüfung (vgl. § 33 BS WP/vBP)
 - Gefährdung durch persönliche Vertrautheit (vgl. § 35 BS WP/vBP)
 - Gefährdung durch Einschüchterung (vgl. § 36 BS WP/vBP)
10. darf beim betreffenden Auftrag weder als „verantwortlicher Wirtschaftsprüfer“ noch als „weiterer verantwortlicher Prüfungspartner“ binnen der letzten zwei Jahre tätig gewesen sein → neue cooling off-Periode (Tz. 20, A15, A17)

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Teil 5: Weitere ergänzende Regelungen im QMS für besondere Gegebenheiten in der WP-Praxis (6 Punkte)**1. Konkretisierte Regelungen zur Auswahl des auftragsbegleitenden QS****„Gefährdungstatbeständen vorbeugen“**

Um Gefährdungstatbeständen vorzubeugen, kann es sinnvoll sein, dass der verantwortliche Wirtschaftsprüfer keinen Einfluss auf die Auswahl (wer?) des auftragsbegleitenden QS nehmen kann (Tz. A2 und A12), d. h. die Bestimmung erfolgt durch unbeteiligte Dritte oder ein Zufallssystem.

„Unabhängigkeitsgefährdungen vorbeugen“

Unabhängigkeitsgefährdungen können sich auch aus langjährigen Mandatsbeziehungen ergeben, abhängig von Dauer, Intensität und Vertrautheit. Hier ist Achtung geboten (IDW QMS 2 (09.2022)) macht hier konkrete Aussagen mit Ausstrahlungswirkung (Tz. A13).

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

2. Konkretisierte Regelungen zur Abkühlphase bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen

Regelung: Ein auftragsbegleitender QS darf binnen der letzten zwei Jahre weder als „verantwortlicher Wirtschaftsprüfer“ noch als „weiterer verantwortlicher Prüfungspartner“ tätig gewesen sein.

Warum?

Eine sehr ausführliche Erklärung hierzu liefert IDW QMS 2 (09.2022), Tz. A15:

- Die **Beurteilungen von grundlegenden Sachverhalten** als verantwortlicher Abschlussprüfer bei der Tätigkeit in den zurückliegenden Jahren beeinflusst die Betrachtung als auftragsbegleitender QS.
- Diese **Voreingenommenheit** beeinträchtigt die Objektivität.
- Die cooling-off Dauer bezieht sich in gleicher Weise auch auf **Angehörige des Auftragsteams**, die in den zurückliegenden zwei Jahren mit dem Auftrag betraut waren.

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

3. Konkretisierte Regelungen zur Abkühlphase bei Konzernabschlüssen

Achtung: Diese Betrachtung ist bei der **Prüfung von Konzernabschlüssen** in entsprechender Weise anzuwenden. Auch die Prüfer von Tochtergesellschaften scheiden für die auftragsbegleitende QS im Bezug auf die Konzernabschlussprüfung aus (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. A 16).

- In größeren Einheiten bietet sich auch eine Rotationspflicht der auftragsbegleitenden QS an, z. B. nach sieben Jahren, entsprechend den Vorgaben des IESBA Code (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. A 17)

4. Sondersituation: Nachträgliche Beeinträchtigung der auftragsbegleitenden Person (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 23, 24)

Beispiel:

Es stellt sich während der Auftragsbearbeitung heraus, dass die persönliche oder fachliche Eignung doch nicht vorliegt:

- Im QMS ist die Vorgehensweise zu regeln und das Verfahren zu beschreiben, wie und auf wen die auftragsbegleitende QS in dieser Konstellation übertragen werden soll.
- In dieser Regelung ist der auftragsbegleitende QS zu verpflichten, umgehend zu äußern, falls seine Eignung beeinträchtigt werden sollte.

Folge: Erneute andere Benennung

Quelle: **NEU!** „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0209

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

5. Zusätzliche Regelungen im QMS bei besonderen Konstellationen der WP-Praxis

Sonderfall 1: PIE-Auftrag

Die auftragsbegleitende QS muss von einem EU-Abschlussprüfer durchgeführt werden.

Sonderfall 2: Die auftragsbegleitende Person wird von weiteren Personen unterstützt (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 22)

- Die Regelung muss vorsehen, dass der auftragsbegleitende QS, die Gesamtverantwortung übernimmt
- Die Verantwortlichkeit für die
 - personelle,
 - sachliche und
 - zeitliche Planung und Einteilung sowie für die
 - abschließende Durchsicht
 der besonderen QS-Maßnahme verbleibt bei der verantwortlichen Person.

Quelle: **NEU!** „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0210

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

6. Praxishinweis für kleine Praxen (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. A4)

Problem:

In einer Einzelpraxis oder einer kleinen WP-Praxis kann es sein, dass es keinen Partner oder fachlichen Mitarbeiter gibt, der die auftragsbegleitende QS durchführen kann.

Lösung:

Es kann eine externe Person beauftragt werden (befeundete WP-Praxis oder Netzwerkpartner).

Hinweis:

Es liegt hier kein Verstoß gegen das Verschwiegenheitsgebot vor (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. A5).

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Teil 6: Anforderungen an die Durchführung der auftragsbegleitenden QS

Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung der auftragsbegleitenden QS (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 25)

- **Für den auftragsbegleitenden QS:**

Die QS Maßnahme hat zu angemessenen Zeitpunkten während der Auftragsdurchführung zu erfolgen, d. h. nicht zu früh und nicht zu spät.

- **Für den verantwortlichen WP:**

Das Datum des Prüfungsurteils darf nicht vor dem Datum liegen, an dem der auftragsbegleitende QS sein abschließendes Ok gegeben hat (Tz. 35 und A24).

Fall: Fachliche Dissens zwischen dem verantwortlichen Abschlussprüfer und dem auftragsbegleitenden QS

Es muss Regelungen zur Vorgehensweise für Fälle geben, in denen Art und Umfang der Diskussionen zwischen den Beteiligten zu einer Gefährdung der Objektivität führen (Tz. A25).

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Teil 7: Mitwirkungspflichten des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die auftragsbegleitende QS

Die Anforderungen an den **verantwortlichen WP** sind in ISA [DE] 220 (Revised) verankert:

Er hat darauf zu achten, dass

1. rechtzeitig ein auftragsbegleitender QS **namentlich benannt** wurde.
2. sachgerecht mit dem QS-Beauftragten **kommuniziert** und **kooperiert** wird, insbesondere über die Feststellungen und bedeutsamen Sachverhalte.
 - die Kommunikation hat zeitgerecht zu erfolgen, um Verzögerungen bei der Auftragsabwicklung zu vermeiden (zeitliche Komponente).
3. das Prüfungsurteil **nicht** abgegeben werden darf, **bevor** die auftragsbegleitende QS abgeschlossen ist.

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Teil 8: Schrittweise Vorgehensweise und berufsrechtliche Pflichten des auftragsbegleitenden QS (5 Schritte)

Schritt 1: Erlangung eines Verständnisses (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 26)

- 1.1 Von Art und Umfang des Auftrags
- 1.2 Von Branche, Komplexität des betreffenden Unternehmens
- 1.3 Arbeitsweise, Qualitätsmängel („QMS-Mängel“), Erkenntnisse aus Nachschau und Verbesserungsmanagement, die sich auf für den Auftrag relevante Bereiche beziehen

Schritt 2: Gemeinsame Beurteilungen (Auftragsteam und auftragsbegleitender QS (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 27)

Erörterung von bedeutsamen Sachverhalten und Beurteilungen

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Schritt 3: Durchsicht der Unterlagen durch den auftragsbegleitenden QS (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 31)

a. Bei Abschlussprüfungen:

- Abschluss und ggf. Lagebericht
- Entwurf des Prüfungsurteils (ggf. mit der Beschreibung besonderer Prüfungssachverhalte)
- Entwurf des Prüfungsberichts

b. Bei prüferischen Durchsichten:

- Abschluss oder Finanzinformationen und ggf. Lagebericht
- Entwurf der Bescheinigung und Entwurf zum Bericht über die prüferische Durchsicht

c. Bei sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO:

- entsprechende Unterlagen

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Schritt 4: Beurteilung nach Durchsicht der Arbeitspapiere (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 28)

- 4.1 Sind die Grundlagen für die bedeutsamen Beurteilungen des Abschlussprüfers, insbesondere die Wahrung der kritischen Grundhaltung zutreffend?
- 4.2 Werden die gezogenen Schlussfolgerungen, z. B. für die Modifizierung des Prüfungsurteils durch sachgerechte Prüfungsnachweise und Belege untermauert?
- 4.3 Sind die Schlussfolgerungen zutreffend?

Schritt 5: Zusammenfassende Beurteilungen des Prüfers

- 5.1 Hat der verantwortliche WP zu schwierigen Sachverhalten und Meinungsverschiedenheiten in angemessener Weise von der Möglichkeit der Konsultation Gebrauch gemacht? (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 31)
- 5.2 Der auftragsbegleitende QS hat eine Feststellung darüber zu treffen, ob der verantwortliche Wirtschaftsprüfer in ausreichendem Umfang in die Prüfung eingebunden war, um die
 - vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und
 - daraus gezogene Schlussfolgerungeneigenverantwortlich beurteilen zu können (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 32, ISA [DE] 220 (Revised), Tz. 40a.)

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Sonderfall PIE:

Zusätzliche Beurteilungen durch den auftragsbegleitenden QS (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 29):

1. Beurteilung der bedeutsamen Risiken, die bei der Abschlussprüfung festgestellt wurden, sowie die Reaktion darauf
2. Nachvollziehen der Überlegungen zu Wesentlichkeitsgrenzen und bedeutsamen Risiken
3. Nachvollziehen der Überlegungen zur Einbeziehung von Sachverständigen
4. Beurteilung der korrigierten und nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen
5. Beurteilung der Kommunikation mit dem Prüfungsausschuss und mit der Unternehmensleitung

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0217

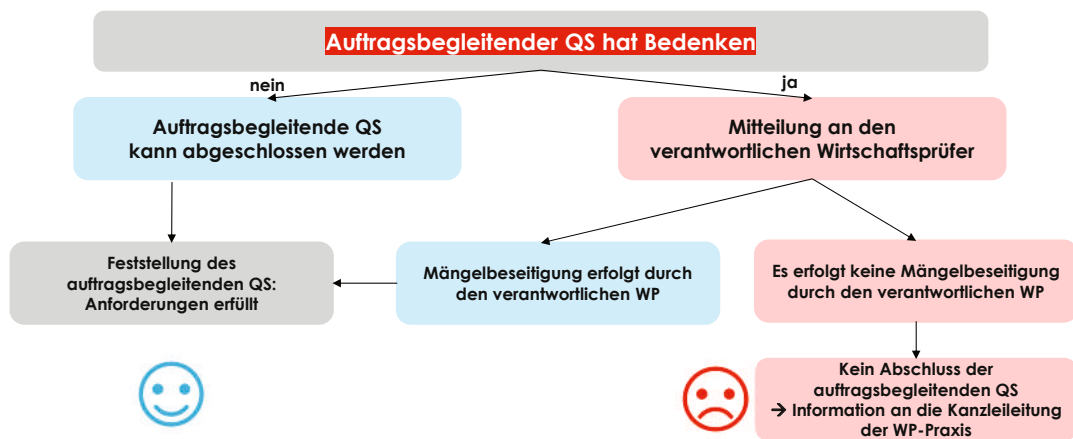
Stand: 01.09.2025

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

Teil 9: Schlussfolgerungen aus der auftragsbegleitenden QS

Mögliche Schlussfolgerungen aus einer auftragsbegleitenden QS (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 34):



APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0218

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Teil 10: Umgang mit nicht ausgeräumten Bedenken des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers

- Die Regelungen des QMS können einzelne Personen oder ein Gremium benennen, dass zu informieren ist, wenn der auftragsbegleitende Qualitätssicherer Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Beurteilungen des Auftragsteams hat.
- Es ist empfehlenswert, wenn das QMS in Bezug auf solche Inhalte eine Konsultationspflicht vorsieht.

Teil 11: Dokumentation der auftragsbegleitenden QS

Die Dokumentation der QS-Maßnahme hat durch den auftragsbegleitenden QS zu erfolgen (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 36).

Umfang:

Ein erfahrener, zuvor nicht mit dem Vorgang betrauter Berufsangehöriger muss in angemessener Zeit in allen wichtigen Aspekten ein Verständnis für die auftragsbegleitende QS erlangen.

Der Umfang der Dokumentation hängt von folgenden Faktoren ab (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. A48):

1. Art und Komplexität des Auftrags
2. Art des betreffenden Unternehmens
3. Art und Komplexität der Sachverhalte, die bei der auftragsbegleitenden QS thematisiert wurden
4. Umfang der durchgesehenen AP

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0219

Stand: 01.09.2025

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Die Dokumentation erfordert folgenden Mindestumfang (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. 37):

1. Name und Zuständigkeiten aller Beteiligten
2. Markierung der durchgesehen Aufzeichnung des Prüfers
3. Grundlage für die Feststellungen des auftragsbegleitenden QS
4. Mitteilungen an die Kanzleileitung (Abschluss der auftragsbegleitenden QS möglich oder nicht)
5. Datum der Beendigung der auftragsbegleitenden QS

Quelle: NEU: „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

APIQK 2025

Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

#HB0220

4.3.3 Im Fokus: IDW QMS 2 (09.2022): Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung; Forts.

Möglichkeiten zur Dokumentation der auftragsbegleitenden QS:

1. Methodik:

- Variante 1: Elektronisch innerhalb der IT-Anwendung zur Auftragsdurchführung
- Variante 2: Dokumentation in Form eines formfreien Prüfungsmemorandums

2. Ergänzende Aufzeichnungen:

Protokolle über fachliche Diskussionen im Auftragsteam, bei denen der auftragsbegleitende QS anwesend war.

3. Beendigung der Dokumentation:

Für den Abschlusszeitpunkt der Dokumentation der auftragsbegleitenden QS gilt (IDW QMS 2 (09.2022), Tz. A50)

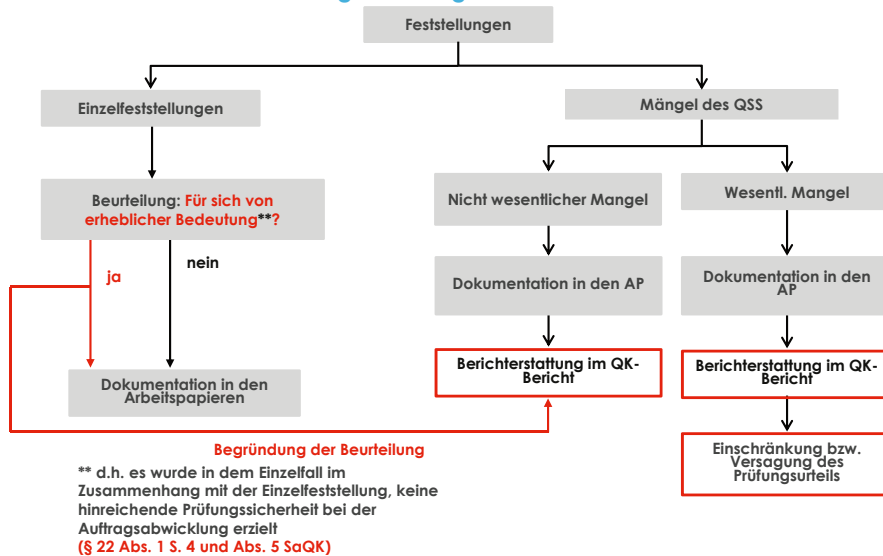
- **Grundsatz:** Vor dem Datum des Prüfungsurteils
- **Ausnahme:** Nach dem Datum des Prüfungsurteils, aber in jedem Fall vor Abschluss der Auftragsdokumentation, bei der die 60 Tage-Regelung zu beachten ist.
- **Es ergibt ergänzende Vorgaben bei PIE-Unternehmen**
- Ablage: Die Dokumentation der auftragsbegleitenden QS ist den Arbeitspapieren des Auftrags beizufügen.

Quelle: **NEU:** „IDW QMS 2 (09.2022) – auftragsbegleitende QS“

4.4 Ableitung des Gesamturteils einer Qualitätskontrolle

- 4.4.1** Zusammenfassende Darstellung der Mängel
- 4.4.2** Würdigung der Prüfungsfeststellungen
- 4.4.3** Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

4.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel



4.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel; Forts.

Hinweise zur praktischen Umsetzung

- Vorgehen im Falle von bestehendem Zweifel bei der Einordnung der Beanstandungen

Folge: Zusätzliche Berichtspflichten für den PfQK

Detaillierte Darstellung der

- Gründe,
- ergänzenden Prüfungshandlungen und
- abschließenden Würdigung

im Qualitätskontrollbericht.

- Neu: Vorgehensweise bei der Beurteilung von Prüfungsfeststellungen in § 22 Abs. 1-5 SaQK beschrieben.**

4.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel; Forts.

Rechtliche Beurteilungskriterien für die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Qualitätskontrolle

§ 22 SaQK: Beurteilung von Prüfungsfeststellungen:

- Abs. 1: **Schrittweise Vorgehensweise**
- zu Abs. 1 – dort S. 4: **„Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“**
- Abs. 2: Definition „Mängel“
- Abs. 3: Definition „wesentlicher Mängel“
- Abs. 4: Definition „Prüfungshemmnis“
- Abs. 5: **„Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung“**

(Inhaltlich gleichlautend: IDW PS 140 n. F.)

4.4.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Wann liegt eine Einzelfeststellung, wann ein Systemmangel vor?

Fallbeispiel: Beanstandungen bei der IKS-Prüfung

Quelle: PfQK-Veranstaltung

Beschreibung	Beurteilung
Der PfQK stellt fest, dass die Aufnahme des IKS im Bereich der Forderungen aus LuL nicht erfolgte und auch keine Funktionsprüfungen vorgenommen wurden. Die Position ist wesentlich.	Im Rahmen einer gesetzlichen Abschlussprüfung hat der Abschlussprüfer das IKS aufzunehmen und im Regelfall ergänzende Funktionsprüfungen vorzunehmen.
Folgen für die QK	
Der PfQK hat hier eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung (falls es nur bei einem Auftrag so gegeben ist) bzw. einen Systemmangel festgestellt, der • in die Liste der zusammenfassenden Feststellungen • in den Bericht über die Qualitätskontrolle aufzunehmen ist.	

4.4.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen; Forts.

Beurteilung der Prüfungsfeststellungen

Einzelfeststellung von **erheblicher Bedeutung** in der Bilanz

Beispiel für Einzelfeststellungen von **erheblicher Bedeutung**:

- Keine Abwertung einer Finanzanlage von wesentlicher Bedeutung, obwohl der innere Wert nachweislich über Jahre hinweg abgesunken war.
- Hierzu muss der PfQK eine Begründung und Beurteilung und Würdigung vornehmen (§ 22 Abs. 5 SaQK).

Eine Einzelfeststellung **von erheblicher Bedeutung** liegt vor, wenn

- in **bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit** erzielt wurde
- oder
- der PfQK **konkrete Anhaltspunkte** für **wesentliche Fehler** in der Rechnungslegung festgestellt hat.

4.4.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen; Forts.

Mögliche Folgen bei der Versagung des Urteils zur Qualitätskontrolle

Versagung des Urteils
durch den PfQK

Eigenständige Beurteilung durch die KfQK, insbesondere
basierend auf den dargestellten Mängeln

Anhörung des betroffenen WPs/ der
betroffenen WPG durch die WPK

Löschungsbescheid aus dem Register = Verwaltungsakt mit
der gesetzlichen Prüfer (WPK) Rechtsbehelf

Geprüfte WP-Praxis:
ggf. Widerspruch zur
Löschung

Befähigung als gesetzlicher Abschlussprüfer besteht fort, solange der Widerspruch zum Verwaltungsakt nicht abschließend beurteilt wurde.

4.4.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen; Forts.

„Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

Fallgruppe 1: Mangel im Aufbau des Systems („Angemessenheit“)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel im Aufbau des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**

Schritt 1: 02/2025: Beginn der QK

Schritt 2: 03/2025: Sachgerechte Formulierung des Systemmangels (Aufbau) im QK-Bericht

Schritt 3: 03/2025: Umgehende Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels (neue Regelung) durch die WP-Praxis und inhaltliche Abstimmung mit dem PfQK

Schritt 4: 04/2025: Praxisnahe Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht (Sicherstellung, dass der Mangel dauerhaft beseitigt wurde)

Schritt 5: 05/2025: Zeitnahe Einführung der Regelung in der WP-Praxis (Kommunikation und Information an das Prüfungsteam)

Schritt 6: 06/2025: Bestenfalls kann sich der PfQK schon von der Beseitigung des Systemmangels überzeugen und dies im QK Bericht darstellen

- **Übergreifende Empfehlungen zur zeitlichen Abwicklung**

- Von einer verspäteten Abgabe des QK-Berichtes ist abzuraten (6-Jahresfrist ist abschließend).
- Empfehlung: Frühzeitiger Beginn der QK, damit die Möglichkeit besteht, den PfQK von der Beseitigung jedes einzelnen Mangels zu überzeugen.

4.4.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen; Forts.

Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel bei der Anwendung des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**

Schritt 1: 02/2025: Beginn der QK

Schritt 2: 03/2025: Einzelfeststellung (von erheblicher Bedeutung) bei Durchsicht der Prüfungsakte xyz, z. B. Vollständigkeitserklärung wurde vom GF nicht sachgerecht ausgefüllt (fehlende Kreuze) und vom WP nicht überprüft

Schritt 3: 03/2025: Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels (**Anweisung an das Prüferteam und Möglichkeit zur Stellungnahme an den betreffenden Prüfer**)

Schritt 4: 04/2025: Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht

4.4.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen; Forts.

Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit); Forts.

- Problem beim Umgang mit Wirksamkeitsmängeln im Rahmen der Qualitätskontrolle:

Hintergrundinformation: Da es sich bei der Feststellung um einen **Funktionsmangel** handelt, kann sich der PfQK in der Regel **wegen der engen zeitlichen Vorgaben** nicht davon überzeugen, **dass** der **Mangel** mit Wirkung für die Zukunft dauerhaft beseitigt wurde.

- Hierzu müsste der betreffende Prüfer erst einen erneuten Auftrag abschließen.
- In der Regel wird eine Unterbrechung der Prüfung mit dem Ziel, dass der PfQK sich von der Beseitigung des Mangels überzeugen kann, nicht möglich sein, da dann die Abgabefrist nicht gewahrt werden könnte.

Lösung:

Frühzeitiger Beginn der QK, um über zeitliche Reserven (Unterbrechung der Prüfung) zur „Heilung von Mängeln“ zu verfügen. (vgl. auch Ausführung im Bericht 2023 der Kommission für Qualitätskontrolle)

4.4.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Normative Vorgaben

Übersicht: Das Prüfungsurteil

Achtung: Vorgaben nach §§ 23, 33 SaQK beachten

Uneingeschränktes Prüfungsurteil	Einschränkung des Prüfungsurteils	Versagung des Prüfungsurteils
Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass - das QSS im Einklang steht mit gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen und - mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erfolgt, die unter die QK fallen	- Es wurde ein wesentlicher Mangel in einem abgrenzbaren Teil des QSS festgestellt (§ 23 Abs. 1 S. 1 SaQK) - Gleichwohl ist eine positive Beurteilung der wesentlichen Teile des QSS insgesamt noch möglich	- Die wesentlichen Mängel des QSS lassen es als unangemessen und unwirksam erscheinen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SaQK) - Wesentliche Mängel beziehen sich auf das QSS als Ganzes - Sie sind so bedeutend, dass eine Einschränkung nicht angemessen wäre

4.5 Anforderungen an eine ordnungsmäßige Dokumentation

- 4.5.1 Fachliche Grundlagen und Norm
- 4.5.2 Zentrale Arbeitspapiere einer Qualitätskontrolle
- 4.5.3 Minimalumfang der Dokumentation nach IDW PS 140 n. F., Tz. 85
- 4.5.4 Zehn wichtige Dokumentationsregeln

4.5.1 Fachliche Grundlagen und Norm

- Praxishinweis zu „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“
- Anlagen zu „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“
- Die Anlagen bieten dem PfQK Hilfestellung bei der
 - Auftragsauswahl
 - Durchführung und Dokumentation einer Auftragsprüfung
 - Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen

4.5.1 Fachliche Grundlagen und Norm

Hinweis:

Die KfQK beabsichtigt, diese Hinweise auch webbasiert zu veröffentlichen (digitale Bearbeitung, Suchbegriffe, etc.)

Ziel:

- Der Hinweis gibt dem PfQK einen Rahmen für die Ausübung seines Ermessens an die Hand
- Im Vordergrund steht die noch
 - **stärker risikoorientierte** und
 - **bessere verhältnismäßige** Vorgehensweise des Pf'QK

4.5.2 Zentrale Arbeitspapiere einer Qualitätskontrolle

1. Besprechungsprotokolle
 - „Startgespräch“
 - Zwischenbesprechung
 - Schlussbesprechung mit Beurteilung der Mängel
2. Planung der Qualitätskontrolle
3. Mängelliste / Empfehlung / Erledigungsliste (Mindestempfang: Vordruck der KfQK)
4. Vollständigkeitserklärung
5. Qualitätskontrollbericht (**nach den Vorgaben des neuen Hinweises zur Berichterstattung**)

4.5.3 Minimalumfang der Dokumentation nach IDW PS 140 n. F., Tz. 85

1. Auftrags(bestätigungs-)schreiben
2. Dokumentation der wichtigen Aspekte des erlangten Verständnisses über
 - a. geschäftliches Umfeld und Tätigkeitsschwerpunkte der Praxis
 - b. die Grundelemente des QSS, einschl. qualitätsgefährdender Risiken
3. Beurteilte Qualitätsrisiken der Praxis sowie Prüfungsstrategie und -programm auf Grundlage dieser Risiken
4. Ergebnisse zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit
5. ggf. Anlagen 2-5 des PH 9.140 oder Aufzeichnung mit entsprechendem Inhalt
6. Auftragsprüfungen (pro Auftrag)
 - a. JA + LB
 - b. Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht
 - c. Planungsunterlagen

4.5.3 Minimalumfang der Dokumentation nach IDW PS 140 n. F., Tz. 85; Forts.

7. Feststellungen zur Angemessenheit und Wirksamkeit des QSS sowie ihre Würdigung durch die PfQK
8. Genannte Gründe für Nichtvorlage bestimmter Arbeitspapiere und ggf. durchgeführte alternative Prüfungshandlungen
9. Feststellungen des PfQK
10. Empfehlungen des PfQK (Konsequenzenmanagement)
11. Schlussfolgerungen aus den Nachweisen und Ableitung des Gesamturteils

4.5.4 Zehn wichtige Dokumentationsregeln

1. Die Kontrolle der Nachschau – ausgehend vom Nachschaubericht – und eine Beurteilung der Verwertbarkeit sollte mit / in zeitlicher Nähe zur Prüfungsplanung erfolgen.
2. Die Risikoanalyse mit Festlegung der Risikostrategie für die QK ist Ausgangspunkt der sachlichen, personellen und zeitlichen Prüfungsplanung
3. Dokumentation der Grundgesamtheit und Auswahlkriterien für die einzelnen Aufträge in der Stichprobe
4. Eine Liste, welche Aufträge bei der QK in welchem Umfang geprüft wurden, ergänzt um die jeweiligen statistischen Eckdaten ist unverzichtbar; ggf. könnte dies eine Fortschreibung der Auftragsdatei nach § 51c WPO sein.
5. Nachweise / Kopien zu festgestellten Mängeln, insbesondere die Nachweise zu Negativfeststellungen

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung
der WPK in 06/2018

4.5.4 Zehn wichtige Dokumentationsregeln; Forts.

6. Darstellung eines Zwischenfazits nach Beschreibung eines Mangels
7. Eine Feststellungsliste / -tabelle als Merkliste und zur abschließenden Gesamtschau (Aggregation der Prüfungsfeststellungen)
8. Dokumentation des Zeitaufwands des PfQK, d. h. eine Aufstellung der tatsächlichen Prüferzeiten, bezogen auf die einzelnen Prüfungsgebiete.
9. Hier sollte auch beschrieben werden, weshalb ggf. besonders wenig Zeitaufwand für ein Gebiet erforderlich war. (Hinweis: Zu geringer Zeitaufwand kann zu Sonderprüfungen führen.)
10. Kontrolle über mögliche Kooperationen / Netzwerke im www (Auswirkungen auf die Unabhängigkeitsabfrage)

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung
der WPK in 06/2018

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4/1:** Verpflichtende Selbsterklärung der zu prüfenden WP-Praxis zur Vollständigkeit – Auftragsdatei nach § 51c WPO
- **Praxishilfe 4/2:** Kontrolle der Angaben zur Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung
- **Praxishilfe 4/3:** Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung
- **Praxishilfe 4/4:** „Erweiterte“ Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO
- **Praxishilfe 4/5:** Arbeitspapier für die QK am 22.02.2023 – Bewusste Auswahl der Aufträge
- **Praxishilfe 4/6:** Überblick: Kritische Grundhaltung bei der Abschlussprüfung insbesondere bei Unternehmen in der Krise (Phasen 1-5)

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4/7:** Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
- **Praxishilfe 4/8:** Überblick: Die „neuen GoA“ für NON-PIE-Gesellschaften – Das Ergebnis der Kombination von ISA [DE] und ausgewählten IDW PS
- **Praxishilfe 4/9:** VORGEHENSWEISE BEI FESTSTELLUNGEN DURCH DEN PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE IN 6 SCHRITTEN
– UNVERBINDLICHER ENTWURF / VOM PFQK
INDIVIDUELL ANZUPASSEN –

Anlagen zum Themenbereich

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 4/1:** Kommission für Qualitätskontrolle:
Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen
- **Rechtsvorschrift 4/2:** Beispiele für Einzelfeststellungen von
erheblicher Bedeutung

Raum für Notizen

TOP 5: Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle

Themenbereich 5: Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle

Gliederung

- 5.1 Die Bedeutung der Berichterstattung im System der Qualitätskontrolle
- 5.2 Normative Vorgaben zur Berichterstattung, insbesondere Hinweise der KfQK
- 5.3 Adressat des Qualitätskontrollberichts
- 5.4 Auftrag und Prüfungsgegenstand
- 5.5 Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis
- 5.6 Beschreibung des Qualitätssicherungssystems
- 5.7 Besonderheiten bei kleinen Praxen

5.1 Die Bedeutung der Berichterstattung im System der Qualitätskontrolle

5.1 Die Bedeutung der Berichterstattung im System der Qualitätskontrolle

- Einzige Erkenntnisquelle für die Kommission für Qualitätskontrolle
- Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des QSS
- Entscheidung über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung
- Ordnungsgemäße Durchführung der QK
- Grundlage für ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren
- Klare, eindeutige und vollständige Berichterstattung
- Schutzfunktion für die geprüfte Praxis vor belastenden Entscheidungen der KfQK

5.2 Normative Vorgaben zur Berichterstattung, insbesondere Hinweise der KfQK

- 5.2.1 Ausgewählte Einzelfälle mit Bedeutung für die QK
- 5.2.2 Übersendung des Qualitätskontrollberichts

5.2 Normative Vorgaben zur Berichterstattung, insbesondere Hinweise der KfQK

1. Anlass für die Überarbeitung des Hinweises der KfQK

Häufige Rückfragen wegen

- o nicht vollständiger Berichterstattung
- o zweideutige Berichterstattung
- o Abfrage/Darstellung neuer Regelungen im QK-Bericht aufgrund AReG, APAREG

2. Zielsetzung der Hinweise der KfQK

- Reduzierung von zeitaufwendigen Rückfragen bei geprüfter Praxis und PfQK
- Fokussierung der Berichterstattung auf die konkreten Verhältnisse der jeweiligen Praxis
- Gründe für die KfQK für die Erarbeitung von Hinweisen

5.2 Normative Vorgaben zur Berichterstattung, insbesondere Hinweise der KfQK; Forts.

3. Wesentliche Aspekte des Hinweises

- a) Angaben zur WP/vBP-Praxis (Gliederungspunkt 3.)
 - Struktur der Aufträge
 - Tätigkeitsfelder (bestehende und zukünftige)
 - KfQK soll „Gefühl“ für die Praxis und deren Organismus vermittelt bekommen
- b) Art und Umfang der Qualitätskontrolle (Gliederungspunkt 5.)
 - Konkrete Angabe über die Struktur der Mandate
 - Beschreibung der konkreten Prüfungsplanung und -strategie
 - KfQK soll „Gefühl“ für die Angemessenheit des Vorgehens des PfQK erhalten

5.2.1 Ausgewählte Einzelfälle mit Bedeutung für die QK

1. Berichtskritik

- Beschreibung der fachlichen und persönlichen Eignung des Berichtskritikers
- Absehen von der Berichtskritik

2. Auftragsbegleitende QS bei Nicht-§ 319a HGB-Mandanten

- Regelungen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende QS stattzufinden hat, werden nicht beschrieben.
- Verweis auf die Nichtprüfung von § 319a HGB-Unternehmen genügt nicht

5.2.2 Übersendung des Qualitätskontrollberichts

- Grundsatz: Papierform unterschrieben und gesiegelt
 - Zur Unterstützung der Geschäftsstelle (kopieren, einscannen) wird die Übersendung auf CD erbeten.
 - Ausschließlich zur Fristwahrung kann ein unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar per Fax / E-Mail übersandt werden.
 - **Eindeutige Kennwörter bei Verschlüsselung**

5.3 Adressat des Qualitätskontrollberichts

5.3 Adressat des Qualitätskontrollberichts

Adressat des QK-Bericht

- Auftraggeber (geprüfte WP-Praxis)
- weitere Empfänger
- Kommission für Qualitätskontrolle (explizit als Empfänger aufführen!)

5.4 Auftrag und Prüfungsgegenstand

5.4 Auftrag und Prüfungsgegenstand

Vollständige Berichtspflicht über zurückliegenden Schriftwechsel mit sämtlichen Aufsichtsbehörden

- **Sachverhalt**

Im Nachgang zur vorangegangenen QK oder während des Prüfungszeitraums ergab sich ein schriftlicher Austausch mit WPK/APAK/KfQK oder DPR.

- **Pflicht der geprüften Praxis**

Die WP-Praxis hat den Schriftwechsel dem PfQK vollständig vorzulegen.

- **Pflicht des PfQK**

Der PfQK muss den Schriftwechsel im QK-Bericht darstellen (ggf. Tabelle), inhaltlich auswerten und aus der Sicht des PfQK fachlich würdigen.

5.4 Auftrag und Prüfungsgegenstand; Forts.

- Hinweis auf Auftragsbedingungen, die dem Bericht als Anlage beigelegt werden
- Bezeichnung des Prüfungsgegenstandes:
- Qualitätssicherungssystem der zu prüfenden Praxis
- Klarstellung der Verantwortlichkeiten:
- Berufsrechtliche Verantwortung für die Regelungen: Leitung der zu prüfenden Praxis
- Berufsrechtliche Verantwortung für die Erteilung des Prüfungsurteils über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems: Prüfer für Qualitätskontrolle

5.5 Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

5.5 Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

Untergliederung dieses Berichtsabschnittes

1. Entwicklung der Wirtschaftsprüferpraxis
2. Struktur der Aufträge (tabellarische Darstellung in Anlage)
3. Tätigkeitsschwerpunkte
4. Personelle Ressourcen der Praxis: Anzahl der bei den Prüfungen eingesetzten Wirtschaftsprüfern und fachlichen Mitarbeitern
5. Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsprüferpraxis
6. Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsprüferpraxen

5.6 Beschreibung des Qualitätssicherungssystems

5.6 Beschreibung des Qualitätssicherungssystems

Allgemeine Anforderungen an die Beschreibung

Nur die

- bestehenden Regelungen des QMS nach § 55b WPO und
- deren Fortentwicklung seit der letzten QK

sind zu beschreiben, sowie

- Regelungen für zukünftige neue Tätigkeitsbereiche.

→ **Ein Verweis auf ein erworbenes QS-Handbuch**, ohne Darstellung der vorgenommenen kanzeleindividuellen Anpassungen an die Gegebenheiten der WP Praxis, ist **nicht** ausreichend.

5.6 Beschreibung des Qualitätssicherungssystems; Forts.

Häufiger Mangel bei Beschreibung des QSS

- **Sachverhalt:**

Häufig wird im QK-Bericht dargestellt, dass die WP-Praxis mit einer Standard-Prüfungssoftware (DATEV, AUDICON, etc.) arbeitet und von einer weiteren Beschreibung des QSS durch den PfQK abgesehen wird.

- **Fachliche Beanstandung (WPK/PfQK):**

Die Bezugnahme auf ein fremdentwickeltes System ist nicht ausreichend, da

- häufig nur Teile der Standardsoftware in der Praxis zur Anwendung kommen (diese sind im QS-Handbuch bzw. bei einem vorgefertigten QS-Handbuch als anwendungspflichtig zu kennzeichnen),
- bei Anwendungen/Customizing zwischen Varianten gewählt werden kann.

- **Folge:**

Eine aussagekräftige Beschreibung der in der geprüften WP/vBP-Praxis anzuwendenden Regelungen/Module ist unverzichtbar.

5.7 Besonderheiten bei kleinen Praxen

5.7 Besonderheiten bei kleinen Praxen

Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Berichterstattung

Fünf Regeln zur Vereinfachung der Berichterstattung:

1. Keine Ausführung zu Fort- und Ausbildung von Mitarbeitern, sofern keine Mitarbeiter bei der Prüfung eingesetzt werden.
2. Beschreibung des QMS im QK-Bericht in Form einer tabellarischen Übersicht „Risikobewertung der WP-Praxis“
 - Qualitätsziel
 - Qualitätsrisiko
 - Individuelle Risikoeinschätzung
 - Maßnahmen präventiv
 - Maßnahmen defektiv (Nachschau)
 - Verbesserungspotential aufgrund Nachschau

vgl. Anlage der KfQK
„tabellarische Risikoanalyse“
([www.wpk.de/Hinweise zur Qualitätskontrolle](http://www.wpk.de/Hinweise_zur_Qualitätskontrolle))

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5/1:** Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer Qualitätskontrolle (Quelle www.wpk.de)
- **Praxishilfe 5/2:** Anlage 2 zum Bericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO (Stichprobe der Auftragsabwicklung)

Anlagen zum Themenbereich

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 5:** Kommission für Qualitätskontrolle:
Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

Raum für Notizen

TOP 6: Fachliche Grundlagen zu möglichen Maßnahmen der KfQK

Themenbereich 6: Fachliche Grundlagen zu möglichen Maßnahmen der KfQK

Gliederung

- 6.1 Normen und rechtliche Vorgaben
- 6.2 Bedeutung und Anwendungspflichten

6.1 Normen und rechtliche Vorgaben

6.1 Normen und rechtliche Vorgaben

Normative Grundlagen

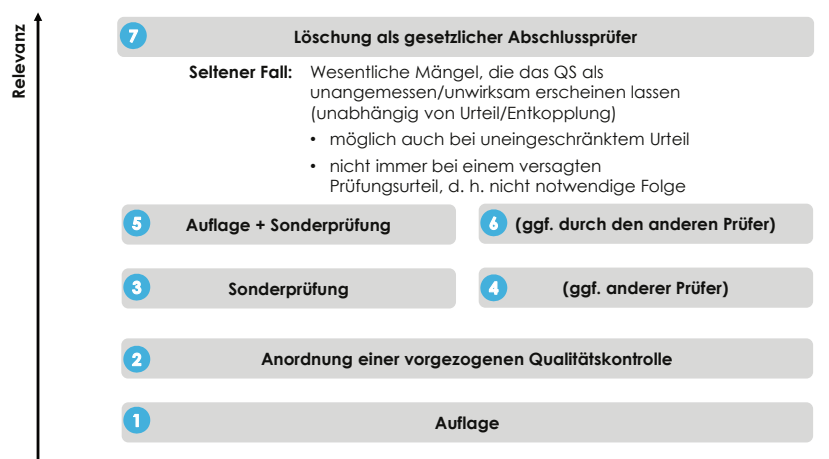
Auswertung des QK-Berichts – Grundsätzliche Fragestellungen

- Die WPK wertet den QK-Bericht aus
 - § 57e Abs. 1 S. 5 Nr. 3 WPO, **§ 26 SaQK**
 - 1. Wurden die Grundsätze der Berichterstattung eingehalten (vgl. Hinweise zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle)?
 - 2. Rechtfertigen die aufgezeigten Feststellungen das Prüfungsurteil?
 - 3. Bestehen Anhaltspunkte, dass QK nicht nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und fachlichen Regeln durchgeführt wurde?
 - 4. Fall: **Mängel liegen vor**
 - Die Stellungnahme der WP-Praxis ist bei der Auswertung des QK-Berichts einzubeziehen

6.2 Bedeutung und Anwendungspflichten

6.2 Bedeutung und Anwendungspflichten

Sieben verschiedene Maßnahmen der KfQK gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle



Raum für Notizen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

AUDfit® - Ihr Komplettanbieter für Fortbildung im Prüfungswesen



Herr
Dipl.-Wirt.-Ing.
Alf-Christian Lösle
WP / StB / CPA

Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden

Tel.: 07221 956 680
Fax: 07221 956 681

E-Mail: seminare@audfit.de
www.audfit.de

ESG-PfNB – [40,5h]

Ausbildungsprogramm 2025

Fortbildungsprogramm 2025